1907. X.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Verpflichtung der Genossenschaften zur Evidenzhaltung der gewerblichen Hilfsarbeiter.
2. Heimatrecht — Nachfolgeranspruch.
3. Gast- und Schankgewerbe — Exekutionsführung.
4. Dachrinnen-Ablaufrohr.
5. Durchführung der Legitimationsvorschreibungen.
6. Kompetenz für die Erteilung der staatlichen Genehmigung zur Veränderung und Belastung des Vermögens kirchlicher Korporationen.
7. Ehefähigkeitszeugnisse für bayerische Staatsangehörige.
8. Hausierverbot für das Gebiet der Gemeinde Bavaniste, Komitat Temes.
9. Aktenvorlage bei Verwaltungsgerichtshof- und Reichsgerichtsbeschwerden.
10. Honorar-General-Konsul der Republik Guatemala.
11. Strohhut-Erzeuger sind zum Aufputzen der Strohhüte berechtigt.
12. Bestimmung der Schadloshaltung und des Übernahmspreises.
13. Richtigstellung von Druckfehlern und sonstigen Unrichtigkeiten im Reichsgesetzblatte.
14. Zulassung von „Anduro"-Dachpappe zur Dacheindeckung.
15. Zuweisung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Eferding zu dem Landwehr-Ergänzungs(Landsturm)bezirke Nr. 2.
16. Neubegrenzung der Pfarre Breitenfeld.
17. Politische Expositur Knittelfeld.
18. Künstliche Süßstoffe.
19. Wiedereröffnung des Jedleseer Friedhofes.
20. Gift-Verschleiß.
21. Versand von Geldbeträgen nach Amerika.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

22. Regelung des Marktgebühren-Einhebungspersonales, sowie des Hilfspersonales des Marktamtes und des Veterinäramtes.

Magistrat:

23. Hintanhaltung der Verschuldung der städt. Beamten- und Dienerschaft.
24. Bezeichnung der Stadt Agram in Zuschriften mit Zagreb.
25. Rekommandierte Aufgabe von Dienststücken.
26. Erstattung von Gutachten durch die Direktion der städtischen Sammlungen.
27. Vervielfältigung der Anträge an den Stadtrat.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1907 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Verpflichtung der Genossenschaften zur Evidenzhaltung der gewerblichen Hilfsarbeiter.

Mit dem Statthalterei-Erlasse vom 15. April 1907, Z. Ia-1112 (M. Abt. XVII 2480/07) wurde Nachstehendes anher eröffnet (Normalienblatt des Magistrates Nr. 70):

Das k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 27. März 1907, Z. 34206 ex 1906, dem Rekurse der Genossenschaft der Kleidermacher Wiens gegen die h. ä. Entscheidung vom 11. Oktober 1906, Z. Ia-2663/1, insofern mit derselben anläßlich einer Verfügung betreffend die Ausfolgung eines Arbeitsbuches an die Frauenkleidermacherin J. S. die genannte Genossenschaft dahin belehrt wurde, daß die erfolgte Anmeldung eines jeden gewerblichen Hilfsarbeiters von ihr zur Kenntnis zu nehmen ist, ohne daß sie die Qualifikation desselben zu prüfen hätte, in der Erwägung keine Folge gegeben, daß für jede Gewerbegenossenschaft schon im Geiste der geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung die Obliegenheit sich ergibt, alle Genossenschaftsangehörigen in Evidenz zu halten, da die Genossenschaft andernfalls außer Stande wäre, den ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben gerecht zu werden.

Hiebei wird aber ausdrücklich hervorgehoben, daß aus dieser Obliegenheit der Genossenschaften eine Verpflichtung der Arbeitsnehmer zur Anmeldung bei der Genossenschaft bei ihrem Arbeitsantritte nicht deduziert werden kann.

2.

Heimatrecht — Nachfolgeranspruch.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Juli 1907, Nr. 6464 (Pr.-Z. 11735/07):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Ritter v. Popelka, Ritter v. Falser, Grafen Coudenhove und Freiherrn v. Weiß, dann des Schriftführers k. k. Ratssekretärsadjunkten Rohrer über die Beschwerde der Gemeinde Blauenschlag gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Dezember 1906, Z. 54571, betreffend das Heimatrecht des Leopold Landsteiner und seiner minderjährigen Geschwister, nach der am 5. Juli 1907 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Magistrats-Ober-Kommissärs Paul, in Vertretung der mitbeteiligten Gemeinde Wien zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Franz Landsteiner, der eheliche Vater der in Rede stehenden Personen ist nach langjährigem Aufenthalte in Wien am 10. März 1900 gestorben. Seiner Witwe Antonia Landsteiner, die mit ihren Kindern weiter in Wien verblieb, wurde von der Gemeinde Wien auf Grund des § 2 der Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, die Aufnahme in den Heimatverband gewährt; dagegen wurde das weitere Begehren der beschwerdeführenden Gemeinde, auch die sieben ehelichen Kinder der Genannten, den bereits eigenberechtigten Leopold (geboren am 15. November 1881), und die minderjährigen, zwischen 1883 und 1897 geborenen Therese, Franz, Antonia, Hermine, Pauline und Karl Franz in gleicher Weise aufzunehmen, mit Beschluß vom 16. März 1906 abgelehnt. Die Beschwerde der Gemeinde gegen diesen Beschluß wurde mit der angefochtenen Entscheidung endgültig abgewiesen, weil diesen Kindern weder ein selbständiger, noch ein von ihrem Vater abgeleiteter Aufnahmsanspruch zusteht, und weil die durch die Aufnahme ihrer ehelichen Mutter eingetretene Änderung in der Heimatzugehörigkeit der Mutter für sie belanglos ist.

Die Gemeinde bekämpft diese Entscheidung als gesetzwidrig mit der Behauptung, einerseits, daß den Kindern gemäß § 3 der Heimatgesetznovelle die Ersitzungszeit ihres Vaters gutgerechnet werden müsse, andererseits, daß der Grundsatz „Veränderungen im Heimatrechte der Mutter sind belanglos für das Heimatrecht ihrer ehelichen Kinder" nur für den Fall der Verehelichung der Mutter gelte, nicht aber auch bei anderweitigen Heimatrechtsveränderungen gelte, daß vielmehr in allen anderen Fällen die ehelichen Kinder sowie die unehelichen die Veränderungen im Heimatrechte der Mutter mitmachen.

Die Behauptung der Beschwerde, daß nach § 3 der Heimatgesetznovelle die Kinder des Franz Landsteiner sich die Ersitzungszeit ihres Vaters zurechnen konnten, ist unzutreffend. § 3, leg. cit., handelt nur von der Geltendmachung eines nach § 2 dieses Gesetzes erworbenen Anspruches auf Aufnahme in den Heimatverband und bezeichnet als zur Erhebung des Anspruches legitimiert den Anspruchsberechtigten selbst, ferner jene Personen, welche ihr Heimatrecht von dem Anspruchsberechtigten ableiten, endlich die bisherige Heimatgemeinde, beziehungsweise die Zuweisungsgemeinde bei Heimatlosen.

Aus dieser Bestimmung kann sonach nur gefolgert werden, daß außer dem nach § 2 der Heimatrechtsnovelle Anspruchsberechtigten auch gewisse andere Personen, sowie die Zuständigkeits- beziehungsweise Zuweisungsgemeinde den erworbenen Anspruch ihres Autors auf Aufnahme der Anspruchsberechtigten in den Heimatverband der Aufenthaltsgemeinde geltend machen können, wonach dann die Wirkungen der Aufnahme der Anspruchsberechtigten für die Nachfolger im Heimatrechte (§§ 6, 7, 11, 12 und 13 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105) von selbst eintreten.

Keineswegs aber kann der Beschwerde zugestanden werden, daß aus § 3 eine Norm des Inhaltes abgeleitet werden könne, daß überhaupt die Nachfolger im Heimatrechte sich einen vom Autor begonnenen, aber zur Begründung des Anspruches zeitlich nicht ausreichenden Aufenthalt zur Begründung des Anspruches auf Aufnahme einrechnen können.

Denn es müssen vielmehr, um einen solchen Anspruch mit Erfolg geltend machen zu können, die im § 2 bestimmten Voraussetzungen in jener Person, um deren Aufnahme es sich handelt, vorliegen.

Daß nun Franz Landsteiner selbst den Anspruch auf Aufnahme in den Wiener Heimatverband nicht erlangt hat, wird von der Beschwerde selbst zugegeben. Daß aber die Kinder durch ihren Aufenthalt selbständig den Anspruch im Sinne des § 2 der Heimatrechtsnovelle erworben hätten, ist ausgeschlossen, da das älteste von ihnen erst am 15. November 1905 eigenberechtigt geworden ist und ein vor erlangter Eigenberechtigung zurückgelegter Aufenthalt gemäß § 2 der Novelle nicht in Betracht kommt. Diese Zurechnung des Aufenthaltes des Vaters zu jenem, welchen dieses älteste Kind nach erlangter Eigenberechtigung zurückgelegt hatte, kann mangels einer diesbezüglichen positiven Bestimmung in dem Gesetze nicht zugestanden werden.

Daß aber Veränderungen im Heimatrechte der Mutter für das Heimatrecht ihrer ehelichen Kinder unter allen Umständen belanglos sind, ergibt sich mit aller Deutlichkeit aus den §§ 6 und 12 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, wonach das Heimatrecht von ehelichen Kindern, so lange sie noch nicht eigenberechtigt sind, in jeder Beziehung ganz und ausschließlich vom Heimatrechte ihres Vaters abhängt, eine gleichzeitige Beeinflussung ihrer Gemeindeangehörigkeit durch Ereignisse in der Heimatzugehörigkeit ihrer Mutter also ausgeschlossen ist.

Demnach mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

3.

Gast- und Schankgewerbe — Exekutionsführung.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. Juli 1907, Z. I a-2154, an das magistratische Bezirksamt für den XIX. Bezirk (M. B. A. XIX 14863/07) mit nachstehendem an Herrn R. A. zu Handen des Herrn Dr. Isidor Schlesinger, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien, gerichteten Erlasse gleichen Datums und Zahl:

Mit der Entscheidung vom 18. Mai 1907, Z. 4401, hat das magistratische Bezirksamt für den XIX. Bezirk in Wien Ihnen die Konzession zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes in Wien, XIX., ... straße Nr. . ., mit den im § 16 der Gewerbeordnung angeführten Bedingungen: c) Ausschank von Flaschenbier, d) Ausschank und Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken, mit der Beschränkung auf Rum, Kognak, Slibowitz und Likören, f) Verabreichung von Kaffee, Tee, Schokolade, anderen warmen Getränken und von Erfrischungen, g) Haltung von erlaubten Spielen und einer Kegelbahn verweigert, weil eine Zurücklegung der gleichen Berechtigungen seitens der bisherigen Konzessionsinhaberin L. K. ungeachtet der mit dem Beschlusse des k. k. Exekutionsgerichtes Wien vom 12. Februar 1907 hiezu erteilten Ermächtigung insolange nicht erfolgen kann, als das der L. K. durch zahlreiche Exekutionsbewilligungen auferlegte Gebot, sich jeder Verfügung über ihre Konzession zu enthalten, zu Recht besteht.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei gibt Ihrer hiegegen eingebrachten Berufung aus dem Grunde der angefochtenen Entscheidung, sowie in der Erwägung keine Folge, daß für Verleihung der erbetenen Konzession kein Lokalbedarf vorhanden ist.

Eine weitere Berufung ist unzulässig.

4.

Dachrinnen-Ablaufrohr.

Erlaß der Baudeputation für Wien an das magistratische Bezirksamt für den VI. Bezirk vom 30. Juli 1907, Z. 57/5 (M. B. A. VI 24887/07):

Mit dem Bescheide des magistratischen Bezirksamtes für den VI. Wiener Gemeindebezirk vom 27. August 1906, Z. 27588, wurde K. K. als Besitzer des Hauses VI., . . . gasse 28 beauftragt, die vor seinem Hause befindliche eiserne Rinne im Trottoir zu kassieren, das Ablaufrohr der Dachrinne seines Hauses in den Straßen- oder Hauskanal einzumünden und das Trottoir sodann wieder instand zu setzen.

Über Rekurs des K. K. hat die Baudeputation für Wien mit der Entscheidung vom 15. April 1907, Z. 109/1 B. D., den bezogenen Bescheid dahin abgeändert, daß K. lediglich verpflichtet wurde, den eisernen Deckel der Rinne entsprechend instand setzen zu lassen.

Dem gegen diese Baudeputations-Entscheidung ergriffenen Ministerialrekurse der Gemeinde Wien hat das Ministerium des Innern laut Erlasses vom 18. Juli 1907, Z. 22134, Folge gegeben und unter Behebung der angefochtenen Entscheidung den Bescheid des magistratischen Bezirksamtes wieder in Kraft gesetzt, weil derselbe in der Bestimmung des § 53, Absatz 4 der Bauordnung für Wien, welche auch bei alten Häusern Anwendung findet, gesetzlich begründet ist.

5.

Durchführung der Legitimationsvorschreibungen.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. August 1907, Z. XVII-3303, M. Abt. XVI 8178 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 61):

In der Absicht, in jenen Fällen, in welchen es sich um die Beurkundung der durch nachfolgende Ehe eingetretenen Legitimation außerehelicher Kinder durch eine Anordnung der politischen Landesbehörde als Matrikenaufsichtsbehörde in der Geburtsmatrik handelt, die Parteien nach Tunlichkeit der Notwendigkeit zu entheben, zum Zwecke ihrer Einvernehmung vor den politischen Bezirksbehörden erscheinen zu müssen, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 17. Juni 1907, Z. 7215, in Ergänzung des Ministerial-Erlasses vom 7. November 1884, Bl. 12350, nachstehendes eröffnet:

Für die Anordnung der in Betracht kommenden Eintragungen in die Matrik (Vaterschaftserklärung, Eheschließung der Eltern des Kindes) ist es nicht unerläßliche Voraussetzung, daß die erforderlichen Erklärungen der Parteien vor der politischen Behörde abgegeben werden, es kann vielmehr die bezügliche Anordnung auch auf Grund von Erklärungen erfolgen, welche die Parteien vor dem nach ihrem Wohnorte und ihrem Religionsbekenntnisse in Betracht kommenden Matrikenführer in gehöriger Form abgegeben haben.

In Ausführung dieses Grundsatzes werden die politischen Landesbehörden in der Weise vorzugehen haben, daß sie auf Grund von Parteienerklärungen der eben erwähnten Art Legitimationsvorschreibungen nur dann anordnen, wenn nachstehenden Bedingungen entsprochen erscheint:

1. Es muß eine zur Eintragung in die Geburtsmatrik vollkommen geeignete Vaterschaftserklärung vorliegen. Die bezügliche Erklärung muß daher nicht bloß das Bekenntnis der Vaterschaft, sondern auch das ausdrückliche Begehren des als Vater sich bekennenden Mannes enthalten, daß sein Name in die Geburtsmatrik eingetragen werde.

2. Der als Vater sich bekennende Mann muß als solcher von der Kindesmutter bezeichnet sein. Es muß daher die Vaterschaftserklärung in Gegenwart und mit Zustimmung der Kindesmutter abgegeben worden sein, es wäre denn, daß aus anderwärtigen Behelfen mit voller Sicherheit zu entnehmen wäre, daß die Kindesmutter den als Vater sich bekennenden Mann als solchen bezeichnet hat. Die Kindesmutter muß, insofern sie bei der Vaterschaftserklärung anwesend war, den Umstand, daß sie mit dieser Erklärung einverstanden ist, ausdrücklich erklärt und dies durch ihre Unterschrift bestätigt haben.

3. Die Erklärungen der Parteien müssen vor zwei Identitätszeugen erfolgt sein, welche ausdrücklich bestätigen, daß sie die Parteien persönlich kennen, sowie daß der als Vater sich bekennende Mann sich tatsächlich als Vater bekannt und die Einschreibung seines Bekenntnisses und Namens in die Geburtsmatrik verlangt hat.

4. Das mit den Parteien aufgenommene Protokoll muß von dem Matrikenführer mitgefertigt sein.

5. Die Wohnorte der Parteien und Zeugen müssen in dem Protokolle genau angegeben sein.

6. Es muß der Geburtsschein des außerehelichen Kindes und der Trauungsschein der Eltern (beide von den Parteien beizubringen) vorliegen.

7. Es darf über die Echtheit der über die Parteierklärungen aufgenommenen Schriftstücke kein Zweifel obwalten. In dieser Hinsicht ist es von Wichtigkeit und können weitere Erhebungen dadurch erspart werden, daß der Matrikenführer selbst im amtlichen Wege das bezügliche Schriftstück samt den von den Parteien beigebrachten Dokumenten seiner zuständigen politischen Bezirksbehörde zur weiteren Veranlassung vorlegt.

Der Beurteilung der politischen Landesbehörde bleibt es überlassen, ob im einzelnen Falle, obwohl den vorerwähnten Anforderungen entsprochen erscheint, mit Rücksicht auf die obwaltenden besonderen Umstände, so z. B. wenn nach dem Stande der Geburtsmatrik, in welcher das außereheliche Kind eingetragen ist, über die Identität der Kindesmutter mit der Ehegattin des als Vater sich bekennenden Mannes Zweifel bestehen, weitere Erhebungen, insbesondere auch solche, welche eine Einvernehmung der Parteien durch die politische Bezirksbehörde mit sich bringen, zu veranlassen sind.

Die Abgabe der in Rede stehenden Erklärungen vor dem oben näher bezeichneten Matrikenführer bleibt dem Einvernehmen zwischen den Parteien und dem Matrikenführer überlassen. Den Parteien steht es nach wie vor frei, sich mit ihren Gesuchen um Beurkundung einer durch nachfolgende Ehe der Eltern eingetretenen Legitimation eines außerehelichen Kindes an die politische Behörde zu wenden und vor dieser die in Betracht kommenden Erklärungen abzugeben oder ihr Gesuch und die in Betracht kommenden Erklärungen bei Gericht zu Protokoll zu geben, in welchem Falle die Beiziehung von Identitätszeugen entfällt.

Die von den Matrikenführern in den in diesem Erlasse behandelten Fällen mit den Parteien aufgenommenen Protokolle sind stempelfrei.

Der an die Statthalterei in Linz gerichtete Ministerial-Erlaß vom 5. Dezember 1904, Z. 53208, wird als gegenstandslos hiemit außer Kraft gesetzt.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit dem Beifügen verständigt, daß, da eine Verpflichtung der Matrikenführer zur Entgegennahme der in Rede stehenden Erklärungen nicht besteht, eine amtliche Inanspruchnahme derselben zu einer solchen, desgleichen eine förmliche amtliche Verweisung der Parteien an dieselben zu diesem Zwecke nicht stattzufinden hat.

6.

Kompetenz für die Erteilung der staatlichen Genehmigung zur Veränderung und Belastung des Vermögens kirchlicher Korporationen.

Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 19. August 1907, Z. 28402, an den Herrn k. k. Statthalter in Graz (M. Abt. XXII 3143/07):

In Erledigung des Berichtes vom 21. Juni 1907, Z. 6/2385/6, eröffne ich Euer Exzellenz, daß auch nach hierortiger Anschauung zur Genehmigung von Veräußerungen und Belastungen des Vermögens kirchlicher Korporationen, beziehungsweise zur Stellung bezüglicher Anträge bei der Zentralstelle jene Landesstelle berufen erscheint, in deren Verwaltungsgebiet das Rechtssubjekt seinen Sitz hat, dessen Vermögen in Frage kommt, nachdem dieser Landesstelle überhaupt die Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes über die Gebarung mit dem kirchlichen Vermögen zusteht.

Wenn im konkreten Falle ein Vermögensobjekt zur Veräußerung gelangt, das in dem Verwaltungsgebiete einer anderen Landesstelle liegt, so wird die letztere eventuell über die Sachlage und die Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Transaktion einzuvernehmen sein.

7.

Ehefähigkeitszeugnisse für bayerische Staatsangehörige.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. September 1907, Z. III-2355 (M. Abt. XVI 8838/07. — Normalienblatt des Magistrates Nr. 63):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 12. August 1907, Z. 25381, folgendes eröffnet:

Öfter sich wiederholende Fälle, in denen darauf hingewiesen wurde, daß es bayerischen Staatsangehörigen und zwar insbesondere jenen weiblichen Geschlechtes, welche in Österreich sich verehelichen wollen, nicht oder nur sehr schwer möglich sei, im Sinne der Vorschrift des Hofkanzleidekretes vom 22. Dezember 1814, Pol. Ges. Slg. Nr. 108, ein Zeugnis einer heimatlichen Behörde darüber beizubringen, daß nach dem heimatlichen Gesetze ihrer Verehelichung ein Hindernis nicht entgegensteht, haben dem Ministerium des Innern die Veranlassung gegeben, im Wege des k. und k. Ministeriums des Äußern mit der kgl. bayerischen Regierung in dieser Richtung in Verhandlung zu treten.

Nach dem Ergebnisse dieser Verhandlung sind bayerische Staatsangehörige, und zwar beiderlei Geschlechtes, welche sich in Österreich verehelichen wollen, zweifellos in der Lage, ein der Anforderung des österreichischen Rechtes entsprechendes Zeugnis einer heimatlichen Behörde beizubringen.

Zur Ausstellung der betreffenden Zeugnisse (Ehefähigkeitszeugnisse, Unbedenklichkeitsatteste) sind nach dem derzeitigen Stande der bayerischen Gesetzgebung die nachbenannten bayerischen Behörden befugt:

a) für die in den Landesteilen rechts des Rheins beheimateten bayerischen Staatsangehörigen die Distriktsverwaltungsbehörde der Heimatgemeinde;

b) für die in der Pfalz beheimateten bayerischen Staatsangehörigen der die Aufsicht über das Standesamt der Heimatgemeinde ausübende landgerichtliche Staatsanwalt.

Für besondere Fälle, zum Beispiel wenn die Heimat streitig ist oder der Staatsangehörige keine Heimat hat, haben sich die kgl. bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern vorbehalten, die für die Ausstellung des Zeugnisses zuständige Behörde (Distriktsverwaltungsbehörde oder Staatsanwalt) zu bestimmen.

Die Ehefähigkeitszeugnisse sollen die Bestätigung enthalten:

„daß der beabsichtigten Eheschließung zwischen . . . . . nach den in Bayern geltenden Gesetzen kein Hindernis entgegensteht."

Für die in den Landesteilen rechts des Rheins heimatberechtigten Männer kommt noch in Betracht, daß die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses erst erfolgen darf, wenn das nach Artikel 31 des bayerischen Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt (Fassung vom 30. Juli 1899, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern Nr. 40) erforderliche „distriktspolizeiliche Verehelichungszeugnis" bereits vorliegt oder gleichzeitig ausgestellt werden kann, in welch letzterem Falle die den Inhalt des Ehefähigkeitszeugnisses bildende Bestätigung an den Wortlaut des „distriktspolizeilichen Verehelichungs-Zeugnisses" anzuschließen ist.

Auf Grund dieser Sachlage werden die hierländischen Trauungsorgane hiemit angewiesen, in Hinkunft von den in Österreich zu einer Ehe schreitenden bayerischen Staatsangehörigen beiderlei Geschlechtes die Erbringung des durch das Hofkanzleidekret vom 22. Dezember 1814, Pol. Ges. Slg. Nr. 108, geforderten Nachweises in der Weise zu verlangen, daß die Nupturienten das vorerwähnte Ehefähigkeitszeugnis (Unbedenklichkeitsattest) vorlegen. Diesem Zeugnisse (Atteste) ist für die rechts des Rheins heimatberechtigten Männer das sogenannte „distriktspolizeiliche Verehelichungszeugnis", welchem die den Inhalt des Ehefähigkeits-Zeugnisses bildende Bestätigung beigefügt ist, gleichwertig.

Die auf die Eheschließung bayerischer Staatsangehöriger sich beziehenden Ministerialerlässe vom 2. November 1892, Z. 9576, und vom 9. März 1882, Z. 17461, Normalien Nr. 972 und 971 treten außer Kraft.

Gleichzeitig macht das Ministerium des Innern darauf aufmerksam, daß die bisher von einzelnen Trauungsorganen beobachtete Übung, von bayerischen Staatsangehörigen weiblichen Geschlechtes keinerlei Ehefähigkeitszeugnis zu verlangen, eine Übertretung der Vorschrift des mehrfach zitierten Hofkanzleidekretes begründet.

8.

Hausierverbot für das Gebiet der Gemeinde Bavaniste, Komitat Temes.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. September 1907, Z. Ia-2482 (M. Abt. XVII 5349/07):

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 24. Juli 1907, Z. 61463 IV, wurde die Ausübung des Hausierhandels im Gebiete der im Komitate Temes gelegenen Gemeinde Bavaniste unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden mit Beziehung auf § 10 des Hausierpatentes verständigt: Alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die beiden Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, der Wiener Magistrat, Abteilung XVII, die k. k. Polizei-Direktion Wien und die Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich in Wien.

9.

Aktenvorlage bei Verwaltungsgerichtshof- und Reichsgerichtsbeschwerden.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. September 1907, Z. IX-2498, M. D. 3304 ex 1907 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 64):

Über Weisung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 14. Mai 1876, Z. 8040, wurde mit dem hierortigen Erlasse vom 16. Mai 1876, Z. 2508/Pr., die Anordnung getroffen, daß etwaigen Aufträgen zur Vorlage von Akten oder anderweitigen Behelfen im Falle der Einbringung einer Beschwerde bei dem Verwaltungsgerichtshofe unverweilt zu entsprechen sei, damit die Frist zur Erstattung der Gegenschrift eingehalten werden könne.

Das gleiche Interesse besteht selbstredend auch in Fällen, in welchen es sich um eine bei dem k. k. Reichsgerichte eingereichte Klage handelt.

Insbesondere mit Rücksicht auf die kurze Frist, welche das k. k. Reichsgericht zur Erstattung einer Gegenschrift einzuräumen pflegt, ist es unerläßlich, jeweilig darauf speziell Bedacht zu nehmen, daß derartige abverlangte Berichte, insbesondere die auf die Vorlage der Akten bezüglichen, dortseits derartig zeitgerecht erstattet werden, daß selbe zu dem in dem bezüglichen hierortigen Erlasse bestimmten Termine hierorts einlangen.

Auch sind derartige, die Agenden des Verwaltungsgerichtshofes und des Reichsgerichtes betreffende Berichte jedesmal innen und auf dem Umschlage als „sehr dringend" zu bezeichnen.

Über Erlaß des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 20. Juli 1907, Z. 30635, ergeht diese Weisung an alle Statthalterei-Departements und die hierortige Hilfsämter-Direktion, dann an alle Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die Polizei-Direktion in Wien, endlich an die Wiener Magistrats-Direktion und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen . d. Ybbs.

a

10.

Honorar-General-Konsul der Republik Guatemala.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. September 1907, Z. IX-2036/2:

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. August 1907 dem österreichischen Staatsangehörigen Julius Gustav Licht in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines Honorar-Generalkonsuls der Republik Guatemala in dieser Stadt Allergnädigst zu gestatten und dem bezüglichen Bestallungs-Diplome desselben das Allerhöchste Exequatur huldreichst zu erteilen geruht.

Der Genannte wird daher in seiner amtlichen Stellung anzuerkennen sein

11.

Strohhut-Erzeuger sind zum Aufputzen der Strohhüte berechtigt.

Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk vom 16. September 1907 (M. Abt. VII 27393/07) an zwei Strohhut-Erzeuger:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 2. August 1907, Z. Ih-2852 die Ihnen mit dem h. ä. Erkenntnisse vom 1. Juni 1907, St.-R. Z. 205/206 wegen unbefugten Aufputzes von Strohhüten auferlegte Geldstrafe von 50 K, eventuell fünf Tagen Arrest über Ihren Rekurs aufgehoben, weil Strohhut-Erzeuger gemäß § 37 der G.-O. berechtigt sind, die aus Stroh oder einem anderen Geflechte hergestellten Herren- und Damenhüte auch mit einem entsprechenden Aufputze zu versehen.

12.

Bestimmung der Schadloshaltung und des Übernahmspreises.

I.

Urteil des k. k. Landesgerichtes Wien (Z.-R.S. Abt. VIII, vom 8. November 1906, Cg. VIII, 412/6/5):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Das k. k. Landesgericht in Wien in Zivilrechtssachen hat unter dem Vorsitze des Ober-Landesgerichtsrates Kraus im Beisein der k. k. Landesgerichtsräte Dr. Fluß und Dr. Koschin als Richter in der Rechtssache der Anna Kronsteiner, Realitätenbesitzerin in Wien, III., Landstraße Hauptstraße 120, Kläger, vertreten durch Dr. Karl Linke, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien, wider die Stadtgemeinde Wien, Beklagte, vertreten durch Stadtanwalt Dr. Robert Swoboda wegen Feststellung des Entgeltes für die gegenseitig abzutretenden Grundflächen und Zahlung von 33.099 K 37 h samt Nebengebühren auf Grund der mit beiden Parteien durchgeführten mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

Es wird das Feststellungsbegehren:

1. es werde der beklagten Stadtgemeinde Wien gegenüber festgestellt, daß den Klägern das Recht zusteht, auch für die nach dem genehmigten Spezialbaulinienplane vom Jänner 1906 zur Anlage eines neuen Platzes und Verbreiterung der Geiselbergstraße vor den Realitäten Simmering Grundb.-Einl.-Z. 1444, 1443, 1441, 1442, 1434, 1435, 1436, 1437 abzutretenden Grundstücken im Gesamtausmaße von 1235·16 m² ein Entgelt zu beanspruchen;

2. es werde der Stadtgemeinde Wien gegenüber festgestellt, daß den Klägern das Recht zusteht, für die der Gemeinde Wien nach dem genehmigten Spezialbaulinienplane vom Jänner 1906 von den Realitäten Simmeringer Grundb.-Einl.-Z. 1434, 1435, 1436, 1437, 1441, 1442, 1443, 1451, 1457, 1458, 1459, 1464, 1465, 1467, 1468, 1469 zu Straßenzwecken abzutretenden Grundflächen im Gesamtausmaße per 2095·86 m², und zwar zur Lory- und Geiselbergstraße im Ausmaße per 384·23 m² mit 33 K per Quadratmeter = 12.679 K 59 h und für die übrigen Grundflächen im Ausmaße von 1711·63 m² mit 22 K per Quadratmeter = 37.655 K 86 h, zusammen also ein Entgelt per 50.335 K 45 h zu fordern;

3. es werde der Stadtgemeinde Wien gegenüber festgestellt, daß dieselbe verpflichtet ist, den Klägern zur Arrondierung ihrer Realitäten im Grundbuch Simmering Einl.-Z. 1444, 1443, 1439, 1440, 1434, 1459 aus dem Verzeichnisse des öffentlichen Gutes, die in dem genehmigten Spezialbaulinienplane vom Jahre 1906 bezeichneten Straßengrunde im Gesamtausmaße per 718·17 m² mit Vorbehalt der Richtigkeit des Ausmaßes um den von ihr beantragten Übernahspreis per 24 K per Quadratmeter = 17.236 K 8 h ins Eingetum abzutreten,

überhaupt und das Leistungsbegehren:

4. es sei die Stadtgemeinde Wien schuldig, aus den hiernach mit Vorbehalt der Richtigkeit des Ausmaßes den verbleibenden Forderungsrest per 33.099 K 37 h binnen 14 Tagen nach Durchführung der grundbücherlichen Eintragungen, bezüglich der gegenseitig abzutretenden Grundflächen zu bezahlen,

dermalen abgewiesen und sind die Kläger schuldig, der Beklagten die mit 351 K 89 h bestimmten Prozeßkosten binnen 14 Tagen bei Exekution zu ersetzen.

Tatbestand.

Die Ausführungen der Kläger sind folgende:

Mit dem Erlasse der früher zuständigen Bezirkshauptmannschaft Bruck a. L. vom 25. Jänner 1891, Z. 143, haben die Kläger die Bewilligung zur Abteilung der ihnen gehörigen Äcker zwischen der Geiselbergstraße und dem Wiener-Neustädter Kanale in Simmering auf sieben Baugruppen mit 41 Baustellen, respektive Baustellenresten im Gesamtausmaße von 23.862·47 m² erwirkt.

Subparzellen im Gesamtausmaße von 12077·61 m² wurden zusammengelegt und bezüglich derselben im Grundbuche mit Auszeichnung des Eigentumsrechtes der Kläger die Bestimmung als öffentliches Gut (Straßengrund) angemerkt.

Nach erfolgter Einbeziehung der Gemeinde Simmering in das Wiener Gemeindegebiet wurden diese Straßengründe in das Verzeichnis des öffentlichen Gutes der Stadtgemeinde Wien übertragen. Hierauf hat der Wiener Magistrat den Regulierungsplan bezüglich dieser Ortsgebiete geändert und den Klägern den Spezialbaulinienplan ddto. Jänner 1906 ausgefertigt, nach welchem die Kläger gegen Entgelt, und zwar:

1 m² à 10 K	846·84 m²	8468 K 40 h	
1 m² à 12 K	13·86 m²	166 K 32 h	
		8634 K 72 h	

ohne Entgelt dagegen zur Anlage eines neuen Platzes, zur Verbreiterung der Lorystraße und Geiselbergstraße eine Grundfläche von zusammen 1235·16 m², also Baustellen im Gesamtausmaße von

846·84 m²
13·86 m²
1235·16 m²
2095·86 m²

der Stadtgemeinde Wien abzutreten haben, dagegen aber von derselben zur Arrondierung ihrer Realitäten gegen Entgelt 718·17 m² übernehmen müssen.

Über diese Transaktionen sind zwischen den Klägern und der Beklagten laut der Protokolle des Magistrates Wien, ddto. 21. Februar und 12. Mai 1905 wiederholt Unterhandlungen gepflogen worden, welche aber zu keinem gütlichen Ausgleiche führten.

Hinsichtlich der Schadloshaltung ist ein gütliches Übereinkommen zwischen Kläger und Beklagten nach der Ansicht des Ersteren aussichtslos, da die Gemeinde Wien die laut des Protokolles vom 12. Mai 1905 von den Klägern abzutretenden Bauflächen mit 8634 K 37 h, dagegen die von den Klägern einzulösende Straßenfläche per 718·17 m² mit 24 K per Quadratmeter, also mit 17.236 K 8 h bewertet, so daß die Kläger noch verpflichtet wären, der Gemeinde Wien einen Betrag von 8601 K 36 h auszuzahlen und noch überdies 1235·16 m² unentgeltlich abzutreten.

Die Kläger kommen bei Berechnung ihres Leistungsbegehrens zu folgendem Resultate:

Für den Grund im Ausmaße von 384·23 m² mit 33 K per Quadratmeter	12.679 K 59 h
Für den Grund im Ausmaße von 1711·63 m² mit 22 K per Quadratmeter	37.655 K 86 h
zusammen . . .	50.335 K 45 h
wovon der Wert der von den Klägern einzulösenden Straßenflächen abzuziehen sei, also für 718·17 m² à 26 K	17.236 K 08 h
	33.099 K 37 h

Das Leistungsbegehren stellt sich folglich auf 33.099 K 87 h.

Das rechtliche Interesse an der alsbaldigen Feststellung ist damit gegeben, daß die Kläger, solange nicht festgestellt ist, welche Entschädigung die Gemeinde für die nach dem nun geänderten Baulinienplane zu Straßenzwecken abzutretenden Grundflächen zu leisten haben und welche der Grundeigentümer an die Gemeinde für die zu den Bauplätzen einzubeziehenden Grundteilen des öffentlichen Gutes zu leisten habe, nicht in der Lage seien, die Gründe als Baugründe zu verkaufen oder selbst nach dem geänderten Baulinienplane zu verbauen und die Kläger mit dem Dekrete des magistratischen Bezirksamtes XI vom 30. Jänner 1906, Z. 5957/6, aufgefordert worden seien, die Grundfläche von 2085·86 m² gegen Einbeziehung von 718·17 m² des öffentlichen Gutes abzutreten.

Die Kläger stellen das im Urteilstenor festgestellte Klagebegehren.

Die Beklagte bestreitet, daß eine Abänderung eines Regulierungsplanes erfolgt sei, der Plan, nach welchem die Baulinien der Kläger geändert wurden, sei das erste Elaborat eines Regulierungsplanes, weiter, daß das Dekret des magistratischen Bezirksamtes XI vom 30. Jänner 1906 einen Auftrag zur Grundabtretung enthält. Die Verhandlungen, welche zwischen den Klägern und der Beklagten gepflogen wurden und welche zu keiner Beschlußfassung des allein kompetenten Stadtrates geführt haben, entsprechen nicht den Erfordernissen des § 9 der Bauordnung für Wien, weil sie nur unverbindliche Anträge und Gegen-Anträge beinhalten; nach § 10 der Wiener Bauordnung ist Voraussetzung der gerichtlichen Entscheidung über die entgeltliche Grundabtretung und die Höhe der Schadloshaltung, daß entweder ein gütliches Übereinkommen nicht zustande gekommen ist oder die Verbindlichkeit zur Schadloshaltung in Abrede gestellt wurde. Beide Voraussetzungen treffen im vorliegenden Falle nicht zu; die Verhandlungen sind über die Vorerhebungen bisher noch nicht hinausgediehen, es wurde deshalb auch die Verbindlichkeit zur Schadloshaltung nicht in Abrede gestellt. Kompetent zum Abschlusse des Übereinkommens, beziehungsweise zur Anerkennung oder Ablehnung der Schadloshaltungspflicht und Vereinbarung der Höhe der Schadloshaltung ist namens der Gemeinde Wien der Wiener Stadtrat, derselbe konnte aber zu den obbezeichneten beiden Fragen bisher überhaupt nicht Stellung nehmen. Unter Vorlage des Spezialbaulinienplanes und des Abteilungsplanes, die sich die Kläger für ihre Zwecke hätten verschaffen müssen, hätten sie um Schadloshaltung bei dem Magistrate ansuchen müssen. Nach den Erhebungen des Magistrates hätte der Stadtrat über die strittige Angelegenheit seinen Beschluß gefaßt und wären die Kläger nur für den Fall, daß der Stadtrat ihren Anträgen nicht Folge gibt, zur Austragung im gerichtlichen Wege berechtigt.

Diesen Weg haben die Kläger aber nicht eingeschlagen, obzwar sie auf ihren Fehler des öfteren vom Referenten dieser Angelegenheit, Herrn Dr. Wolfgang Madjera, aufmerksam gemacht wurden. Die Klage ist also verfrüht eingebracht, da das im § 11 der Wiener Bauordnung vorgesehene und zur Voraussetzung erhobene Administrativverfahren weder ordnungsgemäß eingeleitet noch abgeschlossen ist.

Das Klagebegehren ist aber darum ungerechtfertigt, weil die Gemeinde Wien derzeit gar nicht verpflichtet war, auf die Bestimmungen der Schadloshaltung überhaupt einzugehen.

Der im § 12, Absatz 2 der Wiener Bauordnung vorgesehene wichtige Fall liegt nicht vor, es mangelt auch das erforderliche Ansuchen der Kläger, noch vor der Bauausführung die Schadloshaltung zu bestimmen. Ob aber ein solcher „wichtiger Fall" vorliegt, wäre dann, falls sich die Kläger beschwert gefühlt hätten, nicht im Rechts-, sondern im Administrativwege nach freiem Ermessen der Gemeinde zu entscheiden gewesen.

Schließlich bekämpft die Beklagte noch das für ein Feststellungs-Erkenntnis erforderliche rechtliche Interesse an der alsbaldigen Feststellung. Aber auch das von den Klägern gestellte Leistungsbegehren ist unbegründet, da eine Schadloshaltung nicht schon nach bücherlicher Durchführung der Grundabtretung fällig ist, sondern erst dann, wenn der Grund tatsächlich verbaut ist, von welchem die Abtretung zu Straßenzwecken erfolgte.

Der Antrag der Beklagten geht dahin, die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Entscheidungsgründe.

Die Einwendung der Vorzeitigkeit der Klage, weil ein Administrativverfahren zur Feststellung der Schadloshaltung nicht stattgefunden habe (§ 9 der Wiener Bauordnung), stellt sich als Einwendung der Unzulässigkeit des Rechtsweges dar (§ 11 der Wiener Bauordnung), derselbe wurde bei der ersten Tagsatzung nicht angemeldet, kann also von der Partei nicht mehr geltend gemacht werden. Von Amtswegen diese Frage weiter zu erörtern, lag ein Anlaß nicht vor.

Trotzdem war aber das Klagebegehren abzuweisen.

Nach § 228 Z.-P.-O. ist eine Feststellungsklage nicht schon dann zulässig, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse hat, daß die begehrte Feststellung überhaupt erfolge, sondern nur dann, wenn das rechtliche Interesse vorliegt, daß die Feststellung alsbald, das ist im Zeitpunkte, in welchem sie begehrt wird, erfolge.

Dieses rechtliche Interesse an der alsbaldigen Feststellung fehlt jedoch im vorliegenden Falle.

§ 12, Absatz 2 der Wiener Bauordnung bestimmt, daß die Gemeinde in wichtigen Fällen die Erhebung und Verhandlung über die Schadloshaltung sogleich eventuell noch vor der Bauausführung einzuleiten und durchzuführen habe, daß jedoch das festgestellte Resultat nur für die von der Gemeinde von Fall zu Fall festzusetzende Zeitdauer Gültigkeit habe, das heißt nur für den Fall, daß der Bau in der von der Gemeinde festgesetzten Zeit ausgeführt wird; die Bestimmung der Zeit, für welche die so ermittelte Schadloshaltung Geltung haben soll, ist dem freien Ermessen der Gemeinde überlassen. Daraus folgt nun, daß in allen anderer Fällen, die nicht von besonderer Wichtigkeit sind, die Erhebung und Feststellung der Schadloshaltung nur im Baufalle, d. h. wenn der Grundeigentümer zur Bauführung schreitet, welche eine Grundabtretung oder -Einlösung notwendig macht, begehrt werden kann.

Die Richtigkeit dieser Anschauung ergibt sich auch aus den §§ 6 und 9 der Wiener Bauordnung. § 6 bestimmt, daß die Genehmigung einer Grundabteilung nicht sofort die Abtretung des für neue Straßen oder Gassen erforderlichen Grundes begehrt werden kann, sondern daß vor der wirklichen Verbauung nur die Aussteckung der Straßen- und Gassenlinien und des Niveaus zu erfolgen hat, um die Dimensionen und Richtungen der Straßen und Gassen sicherzustellen und nach § 9, daß im Falle, als nach der festgesetzten Baulinie mit dem Neubaue oder Einfriedung, § 1, Absatz 1 der Wiener Bauordnung hinter die Grenzlinie des noch unverbauten Grundes zurück oder über dieselbe hinaus vorgerückt werden muß, die Gemeinde an den Grundeigentümer, oder dieser an die Gemeinde, die nach § 9, Absatz 2 zu ermittelnde Schadloshaltung zu leisten hat. Den Fall des § 12, Absatz 2 der Wiener Bauordnung ausgenommen, kann also der Bauherr die Feststellung der Schadloshaltung erst dann begehren, wenn er den die Grundabtretung bedingenden Bau wirklich ausführt, richtig: ausgeführt hat.

Nun haben aber die Kläger, trotzdem sie schon 1891 die Abteilungsbewilligung erhalten haben, bisher keinen der abgeteilten Baugründe verbaut, sie schreiten auch jetzt noch nicht zu einer Verbauung, sind daher dermalen nicht berechtigt, die Festsetzung der Schadloshaltung zu begehren. Es steht nicht einmal fest, daß es überhaupt und innerhalb welcher Zeit zu einer Bauführung kommen werde und ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Bauführung ganz unterbleibt. Die Ermittlung der Schadloshaltung hat aber nach dem Werte zu erfolgen, den der abzutretende Grund zur Zeit der Bauführung hat und geht es nicht an, schon im voraus auf eine Reihe von Jahren hinaus, im Widerspruche zum § 12, Absatz 2 der Wiener Bauordnung den Schadloshaltungsbetrag festzustellen, der im Falle der wirklichen Verbauung zu bezahlen sein wird, umsoweniger, als sich bis dahin die Wertverhältnisse wesentlich ändern können.

Die Behauptung der Kläger, daß sie, solange nicht feststeht, welche Schadloshaltung die Gemeinde ihnen oder sie der Gemeinde für den abzutretenden Grund werden zu bezahlen haben, an der Kalkulation für die Verbauung oder den Verkauf ihrer Gründe gehindert sind, gibt ihnen keine Berechtigung, diese Feststellung schon gegenwärtig zu begehren, kann also ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung nicht begründen.

Es war daher das in den Punkten 1, 2 und 3 des Klagspetites enthaltene Feststellungsbegehren abzuweisen; damit fällt aber von selbst für dermalen das im Punkte 4 enthaltene Leistungsbegehren.

Die Entscheidung über die Prozeßkosten ist im § 41 Z.-P.-O. begründet.

* * *

II.

Urteil des k. k. Ober-Landesgerichtes Wien, Abteilung III, vom 23. Jänner 1907, Bc. III 8/7, Cg. VIII 412/6, 9:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Das k. k. Ober-Landesgericht in Wien als Berufungsgericht hat unter dem Vorsitze des k. k. Ober-Landesgerichtsrates Steiner im Beisein der k. k. Ober-Landesgerichtsräte Dr. Eberstaller, Hummel, Dr. Lahr und Dr. Kheres, als Richter in der Rechtssache des Karl und der Anna Kronsteiner, Liegenschaftsbesitzer in Wien, III., Landstraße Hauptstraße 120, Kläger, vertreten durch Dr. Karl Linke, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, wider die Stadtgemeinde Wien, Beklagte, vertreten durch den Stadtanwalt Dr. Robert Swoboda, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, wegen Feststellung des Entgeltes für abzutretende Gründe und Zahlung von 33.099 K 37 h samt Anhang, infolge Berufung der Kläger gegen das Urteil des k. k. Landesgerichtes Wien vom 8. November 1906, G.-Z. Cg. VIII, 412/6, 5, auf Grund der mit beiden Parteien durchgeführten mündlichen Berufungsverhandlung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird keine Folge gegeben, das angefochtene Urteil wird bestätigt und sind die Kläger schuldig, der beklagten Gemeinde die mit 278 K 46 h bestimmten Prozeßkosten II. Instanz binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

Tatbestand.

Die Kläger fochten das Urteil seinem ganzen Inhalte nach an und machten folgende Berufungsgründe geltend:

1. Unrichtige rechtliche Beurteilung der Sache.

Der Bestand des rechtlichen Interesses an der alsbaldigen Feststellung der behaupteten Entgeltlichkeit der Grundabtretungen sei vom Prozeßgerichte mit Unrecht verneint worden. Diesfalls hätte daran festgehalten werden müssen, daß die Kläger nach der ursprünglichen Abteilungsbewilligung vom 25. Jänner 1891 Grundflächen im Ausmaße von 12.077·64 m² der damaligen Gemeinde Simmering zu Straßenzwecken abtreten, diese Straßengründe später in das Verzeichnis für öffentliches Gut übertragen, der Gemeinde Wien physisch übergeben mußten und sohin für die Benützung letzterer sogar Pachtzins zahlen müssen; außer Acht sei gelassen worden, daß die Gemeinde Wien den ursprünglichen Simmeringer Regulierungsplan im eigenen Interesse, nicht etwa über Antrag der Kläger oder neue Abteilungswerbung änderte und daß mit magistratischem Auftrage vom 30. Jänner 1906, Z. 5957, von den Klägern neuerdings die Abtretung von Grundflächen im Ausmaße von 1235·16 m² für Straßenzwecke gefordert werde, wogegen Kläger allerdings einen Teil von 718·17 m² von den ursprünglich abgetretenen Gründen zurückerhalten werden. Dadurch erleiden die Kläger zweifellos den in der Streitverhandluvg (Bl. 22·00) bezeichneten Nachteil durch Behinderung des entsprechenden Verkehres und Gebrauches ihrer Gründe.

Dazu komme, daß die Gemeinde Wien infolge der oktroyierten Änderung des Abteilungsplanes nicht mehr berechtigt sei, die ihr zu Straßenzwecken abzutretenden (abgetretenen) solchen nicht mehr dienenden Grundflächen zu behalten, sondern dieselben sofort den Klägern zurückzustellen, diese keinesfalls mehr Pachtzins zu zahlen haben und daß der Übernahmspreis schon derzeit festgestellt werden könne. Die gegenseitige Abrechnung setze voraus, daß die gegenseitigen Übernahmspreise schon jetzt festgestellt werden und sei die erstrichterliche Ansicht, daß damit bis zur vollständigen Verbauung zugewartet werden müsse, unrichtig. Es handle sich im vorliegenden Falle weder um eine neue Parzellierung, noch um eine Baubewilligung überhaupt.

Dem widersprächen keineswegs die Bestimmungen der §§ 6, 9 und 12 der Wiener Bauordnung, welche eben das Einschreiten um die Baubewilligung voraussetzen.

Es handle sich um eine restitutio in integrum zugunsten der Kläger (§ 1435 a. b. G.-B.).

Die §§ 9 und 12 zit. Bauordnung kämen eben nur in Hinsicht des Ausmaßes der gegenseitigen Schadloshaltung, respektive in der Beziehung zur Anwendung, daß Absatz 2 des § 12 die Gemeinde bei Vorliegen eines speziellen Antrages darauf verpflichte, die Erhebung und Verhandlung in wichtigen Fällen sogleich und vor der Verbauung vorzunehmen, ein solches Ansuchen und selbst die Anerkennung der zweifellosen obbezeichneten Wichtigkeit seien aber laut der zur Herbeischaffung beantragten Akten ausgewiesen.

Es sei also die Abweisung sowohl des Feststellungs- als auch des Zahlungsbegehrens ungerechtfertigt.

2. Das Urteil (?) leide an einem Mangel, welcher ohne die Richtigkeit zu bewirken, eine erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung der Streitsache zu hindern geeignet war.

Diese Mängel lägen in der Abweisung der klägerischen Anträge: auf Herbeischaffung der fehlenden administrativen Akten, insbesondere der Protokolle vom 1. Februar, 21. August und 12. Mai 1905, auf Vernehmung des Dr. Karl Linke und des Magistrats-Sekretärs Dr. Wolfgang Madjera und der Sachverständigen. Hiebei machen die Berufungswerber nähere (zum Teile neue) Angaben über den Inhalt der „administrativen" Akten und erklären, ihre sämtlichen Beweis-Anträge zu wiederholen.

Ein Mangel des Verfahrens liege auch darin, daß trotz Nichtherbeischaffung die Beweisurkunden dem klägerischen Antrage auf Erstreckung der Streitverhandlung zum Zwecke der bereits eingeleiteten Vergleichsunterhandlungen nicht stattgegeben worden sei.

Der Berufungs-Antrag geht dahin, das Urteil aufzuheben und behufs Behebung der obangeführten Mängel die Sache entweder zur Verhandlung

und Urteilsfällung an das Prozeßgericht I. Instanz zurückzuweisen, oder die Verhandlung bei dem Berufungsgerichte selbst zu ergänzen und sohin im Sinne des Klagebegehrens zu erkennen.

In der Berufungsmitteilung verwahrt sich die beklagte Gemeinde gegen jede Berücksichtigung von Neuerungen, bietet neu den Beweis durch Sachverständige darüber an, daß Fälle, in denen die Frage der Entschädigung für die Grundabtretungen abgesondert behandelt werden, wovon bloß die Baustellen veräußert werden, häufig vorkommen, bezeichnet das Übergehen der derzeitigen Unzulässigkeit des Rechtsweges seitens des Prozeßgerichtes als unrichtig, erhebt nunmehr förmlich diese Einrede und beantragt kostenpflichtige Zurückweisung der Berufung.

Bei der Berufungsverhandlung legte der klägerische Anwalt einfache Abschriften der zur Herbeischaffung beantragt gewesenen Aktenstücke, ferner des Briefes des klägerischen Anwaltes an den Herrn Bürgermeister Dr. Karl Lueger und des magistratischen Dekretes vom 21. Jänner 1907 über die Abweisung seines Antrages auf Vereinbarung des Ruhens des Verfahrens.

Sämtliche Beweis-Anträge wurden zurückgewiesen. Im übrigen wird auf den sonst unverändert gebliebenen Tatbestand des angefochtenen Urteiles Bezug genommen.

Entscheidungsgründe.

Wenngleich das unter Punkt 4 gestellte Zahlungsbegehren sich als Resultat der unter den Punkten 1 bis 3 begehrten Feststellungen in Hinsicht der Zahlungsgrundlagen darstellt, waren doch das Leistungs- und die Feststellungsbegehren schon wegen ihrer separaten Stellung und Ausführung in der Klage und Streitverhandlung als selbständige Begehren zu behandeln.

Soviel sich aus der Klage ergibt, kommen zweierlei Gruppen abzutretender Grundflächen in Betracht:

1. Jene Abtretungen, welche schon zufolge des Abteilungskonsenses vom 25. Jänner 1891 zu erfolgen hatten und bereits durchgeführt worden sind,

2. jene, welche infolge des Simmeringer Baulinien-Regulierungsplanes veranlaßt werden und zum Teile wieder auf die unter 1. angeführten Abtretungen ändernd einwirken, zum Teile neu sind, infolge Verbreiterung von Straßen und Schaffung eines neuen Platzes.

Nun haben die Berufungswerber, deutlich allerdings erst bei der Berufungsverhandlung, ausgeführt, daß die ursprüngliche Transaktion aus dem Konsense vom 25. Jänner 1891 bereits längst abgeschlossen gewesen sei, und daß demnach die Änderung des Baulinienplanes vom Jahre 1906, weil lediglich im Interesse der Gemeinde, also im öffentlichen Intesse und ohne jeden Antrag auf eine neuerliche Grundableilung erfolgt mit den Grundlagen einer Baubewilligung, mit einer (neuerlichen) Parzellierung und mit deren baugesetzlichen Folgen nichts zu tun habe, die Berufungswerber haben bei der Berufungsverhandlung auch ihr Begehren auf Titel, ganz losgelöst von einer Bauaktion und von den Voraussetzungen dieser, zu gründen versucht, mit dem Bemerken, daß eventuell den richtigen Titel zu finden, Sache des Gerichtes sei und daß als solchen die Zahlung des Preises für überlassene Grundflächen, eventuell sogar § 365 allg. bürgerl. G.-B. in Betracht zu ziehen sei.

Allein dies konnte nicht zu dem von dem Berufungswerber gewünschten Resultate führen.

Denn vor allem war zu berücksichtigen, daß gemäß § 105 die Gemeinde jederzeit zu einer Änderung des Regulierungsplanes berechtigt ist und daß sich dieser Änderung die davon betroffenen Grundbesitzer zu fügen haben, daß ferner diese Änderung in der Situation, wie sie nach dem Abteilungskonsense vom Jahre 1891 geschaffen wurde, eingreift, weil durch sie Rückabtretungen veranlaßt werden; daß ferner die Kläger in der Klage und in der I. Instanz ihr Begehren auch dem Grunde nach ausdrücklich samt und sonders auf die Bestimmungen der §§ 9 bis 12 der Wiener Bauordnung gründeten und insbesondere das Vorliegen des Falles des Absatzes 2 bis § 12 behaupteten und gegen diesen Klagegrund oder außerhalb der Klagesubstantiierung desselben ein neuer Klagegrund nicht berücksichtigt werden kann.

Daraus ergibt sich aber, daß das Prozeßgericht mit Recht zur Grundlage nahm, daß es sich, abgesehen freilich von für Bauzwecke ganz entfallenden Grundflächen um Grundabtretungen anläßlich beasichtigter Neubauten handle.

Der Umstand, daß diese eventuell erst in die Ferne gerückt sind, ist dabei nicht entscheidend, denn das Verbauen ist Sache der Eigentümer der Baustellen und steht letzterem nichts im Wege, um die (einzelne) Baubewilligung jederzeit einzuschreiten.

Letzterwähnte Grundlage ist, wie gesagt, ganz klar hinsichtlich der schon nach dem Konsense vom Jahre 1901 geschaffenen Baustellen, wirkt aber auch auf die durch den Wiener Regulierungsplan vom Jahre 1906 veränderten oder entstehenden Baustellen ein, soweit diese wieder an neue Straßen oder an neue Plätze grenzen werden.

Es hat daher das Prozeßgericht mit Rücksicht auf die Klagebegründung die Fälligkeit der Schadloshaltung sowie deren bloße Feststellungen nach Maßgabe des § 12 der Wiener Bauordnung beurteilt und demnach sowohl die Fälligkeit als auch das Vorliegen des Interesses an der alsbaldigen Feststellung verneint. Diesfalls genügt es auf die zutreffenden durch die Berufungsausführung nicht widerlegten erstrichterlichen Entscheidungsgründe hinzuweisen.

Den Berufungsausführungen wird nur noch Folgendes entgegengestellt.

Der Umstand, daß die physische Übergabe von Grundflächen zu Straßenzwecken an die Gemeinde bereits erfolgt ist, ändert an obiger Sach- und Rechtslage nichts, denn zu solcher vorangehender Abtretung ist die Gemeinde in besonderen Fällen berechtigt; die privatrechtlichen Ansprüche daraus waren ja dem Rechtswege vorbehalten worden. Die behaupteten (Bl. Z. 22⁰⁰) Schwierigkeiten und Nachteile der Kläger müssen diese als Gefolge derartiger Spekulationen des Handels mit Baustellen und der Hinausschiebung deren Verbauung sich gefallen lassen, weil sie eben schon im Jahre 1891 um die Grundabteilung ansuchten.

Mit Recht hat das Prozeßgericht darauf hingewiesen, daß vor Verbauung die Höhe der Schadloshaltung definitiv ja gar nicht festgestellt werden könne und daß gerade aus diesen Erwägungen auch die Anordnung des Absatzes 2 eine vorläufige Feststellung der Schadloshaltung davon abhängig macht, daß die Verbauung innerhalb des fixierten Zeitraumes erfolge.

Hinsichtlich jenes Teiles der Flächen, welche nach dem Wiener Regulierungsplane etwa infolge Einbeziehung in den neu zu schaffenden Platz nicht mehr zur Verbauung gelangen würden, diese also selbstverständlich nicht abzuwarten wäre, kann derzeit gleichfalls die begehrte Feststellung nicht erfolgen, da nach dem Klagebegehren die ganze Transaktion zusammenhängt; es wäre die Fälligkeit des (Übernahms-)Preises mangels derzeitigen Feststehens von Leistung und Gegenleistung und deren Zeitpunkt nicht gegeben und auch das beiderseitige Vorbringen zu deren Feststellung nicht ausreichend. Dieser Mangel würde sich auch einer bloßen Feststellung des Entgeltes entgegenstellen, die übrigens gemäß § 228 Z.-P.-O. unzulässig wäre, weil nach Feststellung des Vertragsinhaltes die Leistungsklage angebracht werden kann.

Hiebei muß wieder auf die allein maßgebende Klagebegründung und deren Stützung auf die §§ 9 bis 12 hingewiesen werden.

Nach dem Gesagten erscheint also in Hinsicht aller Grundflächen die Abweisung des Feststellungsbegehrens und damit die derzeitige Abweisung des Zahlungsbegehrens gerechtfertigt.

Es wäre demnach für die Entscheidung belanglos, ob die neuerliche Notwendigkeit von Grundabtretungen, verbunden mit Rückabtretungen, infolge der von der Gemeinde aus eigenem Interesse gemachten Baulinienabänderungen eintrat, oder infolge der neuen Baulinienbestimmung nötig wurde.

Daß der Fall des Absatzes 2 des § 12 vom Prozeßgerichte nicht als gegeben angenommen wurde, ensprach dem Gesetze und wurde auch zutreffend begründet, denn der notwendige Ausspruch, daß die gesetzlich geforderte Wichtigkeit gegeben sei, liegt nicht vor, das Vorliegen der Voraussetzungen derselben genügt aber nicht; dieser Ausspruch könnte durch richterliche Entscheidung nicht substituiert werden; seine Verweigerung wäre vielmehr im geeigneten Instanzenzuge anzustreben gewesen. Was die Zulässigkeit des Rechtsweges betrifft, vermochte das Berufungsgericht vor allem nicht der im ersten Absatze der erstrichterlichen Entscheidungsgründe ausgedrückten formalen Schlußfolgerung beizutreteten; denn da gemäß § 42 S.-R. und § 240 Z.-P.-O. die Unzulässigkeit des Rechtsweges jederzeit, also auch im Berufungs- und Revisionsstadium von amtswegen zu berücksichtigen ist, haben sich die oberen Instanzen auch dann mit dieser Frage zu befassen, wenn die entsprechende Einwendung nicht erhoben wurde; die für ihre Beurteilung maßgebende tatsächliche Grundlage war der I. Instanz gegeben und hat dieselbe die Einwendung der „Vorzeitigkeit der Klage" auch der Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges gleichgehalten.

Für das Berufungsgericht lag aber keine prozessuale Nötigung vor, im Spruche über diese Einwendung zu judizieren.

In merito hielt es dieselbe für unbegründet, denn so formal und soweit wie Beklagte vermeint, kann die Kompetenzbestimmung des § 11 doch nicht ausgedehnt werden. Die Beklagte hat zugegeben, daß „interne" Erhebungen durch den Magistrat gepflogen, ein Gutachten des städtischen Bauamtes, welchem ja die erforderlichen Kenntnisse hinsichtlich der Wertbestimmung zuerkannt werden müssen, eingeholt und dem Kläger mitgeteilt wurden (Bl. Z. 15). Sie beharrte darauf, daß die nach Klagebegehren 1. abzutretenden Grundteile zweifellos unentgeltlich abzutreten seien (Bl. Z. 14) — diese Erklärung im Prozesse ist als Disposition der Gemeinde als Partei anzusehen — erklärte, daß sie vorsichtsweise auch derzeit auf dem Standpunkte stehe, daß auch die Grundabtretung zu Straßenzwecken unentgeltlich erfolgen müsse (Bl. Z. 15⁰⁰) und bestritt die von den Klägern angegebenen Flächenmaße; eine besondere Art der Werterhebung, etwa durch Sachverständige ist in der Bauordnung nicht vorgesehen. Diese Umstände ließen dem Berufungsgerichte den Schluß gerechtfertigt erscheinen, daß die Voraussetzungen der gerichtlichen Kompetenz vorliegendenfalls gegeben seien.

Bei den bisher beiderseits festgehaltenen differierenden Standpunkten hätte die Einleitung des administrativen Verfahrens zur Erzielung eines gütlichen Übereinkommens wohl keinen Zweck; bei der gegenseitigen Ansicht der beklagten Gemeinde stünde den Klägern wohl auch heute noch frei, das gütliche Übereinkommen mit der Gemeinde anzustreben. (§ 9 B.-O.)

Der Berufungsgrund der behaupteten unrichtigen rechtlichen Beurteilung war also nicht gegeben.

Bei dieser Sach- und Rechtslage konnte das Prozeßgericht mit Recht die in der Berufung wiederholten Beweis-Anträge wegen Belanglosigkeit abweisen, was aus demselben Grunde auch in der II. Instanz zu erfolgen hatte.

Damit war auch der zweite Berufungsgrund hinfällig.

Die Zurückweisung des Erstreckungs-Antrages vermöchte nach §§ 134, 497 Z.-P.-O. überhaupt keinen Verfahrensmangel zu begründen.

Daß ein solcher Antrag gestellt und abgewiesen wurde, ist aus dem Verhandlungs-Protokolle nicht ersichtlich.

Nach dem Gesagten konnte also der Berufung keine Folge gegeben werden.

Der Ausspruch hinsichtlich der Prozeßkosten II. Instanz ist in den §§ 41 und 50 Z.-P.-O. begründet.

* * *

III.

Bescheid des k. k. Landesgerichtes Wien, Abt. VIII, vom 15. Mai 1907, Cg. VIII, 412/12 ex 1907:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Oberste Gerichtshof als Revisionsgericht hat in der Rechtssache des Karl und der Anna Kronsteiner, Realitätenbesitzer in Wien, Kläger, vertreten durch Dr. Rudolf Müller, wider die Gemeinde Wien, Beklagte, vertreten durch Dr. Robert Swoboda, wegen Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung eines Entgeldes für abzutretende Gründe und zur Abtretung von Straßengründen, dann Zahlung von 33.099 K 37 h infolge Revision der Kläger gegen das Urteil des k. k. Ober-Landesgerichtes Wien als Berufungsgerichtes vom 23. Jänner 1907, G.-Z. Bc. III, 8/9 ex 1907, womit über Berufung der Kläger das Urteil des k. k. Landesgerichtes Wien vom 8. November 1907, G.-Z. Cg. VIII, 612/5 ex 1906, bestätigt wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird keine Folge gegeben, die Kläger haben der Beklagten die mit 170 K 97 h bestimmten Kosten der Revisionsbeantwortung binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Exekution zu ersetzen.

Gründe.

Die Konformatentscheidung der Vorinstanzen, welche die Feststellungs- und Leistungsbegehren der Revisionswerber in Betreff eines in einem bestimmten Betrage angesprochenen Entgeldes für die nach der Erledigung des magistratischen Bezirksamtes für den XI. Bezirk in Wien vom 30. Jänner 1906. M.-B.-A. XI-5957/05 und nach dem diesfalls ausgefertigten Spezialbaulinienplane abzutretenden Grundflächen und das Begehren auf Feststellung der Verpflichtung der Beklagten auf Abtretung von Straßengründen gegen einen bestimmten Übernahmspreis als vorzeitig angebracht abgewiesen haben, läßt eine unrichtige rechtliche Beurteilung der Sache nicht erkennen. Denn die Kläger begehren Übergabe und Übernahme von Grundteilen und die Bestimmung der Schadloshaltung zu einer Zeit, wo ein Bauprogramm nicht vorliegt. Dies entspricht nicht den Bestimmungen der Wiener Bauordnung vom 17. Jänner 1883, Z.-G.-Bl. Nr. 35, für Niederösterreich, in welchem der den Bauwerbern einzuschlagende Weg genau vorgezeichnet erscheint, und welche als jus cogens auch im Streitfalle ein Abgehen nicht gestatten. Einem Bauwerber steht daher nicht die Möglichkeit offen, zwischen der Befolgung der einschlägigen Formalbestimmungen der Bauordnung und der Anbringung einer Klage zu wählen. Allerdings fällt zufolge der Vorschriften der §§ 9 bis 11 derselben die Entscheidung über die Höhe der Schadloshaltung und ob in einem gegebenen Falle die Grundabtretung entgeltlich oder unentgeltlich zu erfolgen hat, in den Rahmen der richterlichen Kognition, während bezüglich der Frage, wie die Baulinien gezogen und welche Grundflächen abgetreten werden müssen, der Rechtsweg überhaupt ausgeschlossen ist.

Allein, auch in den Fällen der §§ 11 und 12 hat der richterlichen Entscheidung das dort rücksichtlich im § 9 vorgeschriebene Verfahren vorauszugehen, welches nach § 1 das Einschreiten des Bauwerbers um Bekanntgabe der Baulinie und des Niveaus und den Anschluß des Verfahrens wegen Ermittlung der Schadloshaltung voraussetzt.

Mangels dieses Einschreitens können sich die Kläger auch nicht auf die bisherigen von der Gemeinde gepflogenen formlosen Verhandlungen berufen, bei welchen, wie sich aus der Erledigung K. ergibt, auf die Befolgung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften hingewiesen wurde und welche zudem gar nicht abgeschlossen worden sind und mangels eines Bauprojektes auch nicht zu einem Resultate im Sinne des § 11 führen konnten.

Wenn auch die Bestimmung des § 12, Alinea 2, wichtigen Fällen es ermöglicht, die Erhebung und Verhandlung der Schadloshaltung in einem früheren Zeitpunkte auch noch vor der Bauausführung einzuleiten und durchzuführen, so setzt auch diese Anordnung ein bestimmtes Bauprogramm und insbesondere ein spezielles Ansuchen des Bauwerbers voraus, das hier nicht vorliegt.

Auch stünde in diesem Falle der Gemeinde zu, zu beurteilen, ob dieser Ausnahmsfall zutrifft und gegebenenfalls die Zeitdauer der Gültigkeit der Schadldshaltung zu bestimmen.

Hiernach trifft der Revisionsgrund Z. 4 des § 503 Z.-P.-O. nicht zu und liegt nach dem vom Revisionsgerichte eingenommenen rechtlichen Standpunkte ein Mangel des Berufungsverfahrens im Sinne des Revisionsgrundes Z. 2 dieser Gesetzesstelle nicht vor.

Der Ausspruch bezüglich der Kosten des Revisionsverfahrens gründet sich auf die §§ 41 und 50 Z.-P.-O.

Von dieser Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 1. Mai 1907, Z. 3755, werden die Streitteile verständigt.

* * *

IV.

Bescheid des Wiener Magistrates vom 20. September 1907, M. Abt. XIV, 5593/07, an Herrn Karl Kronsteiner und Frau Anna Kronsteiner:

Die Baudeputation für Wien hat mit dem Erlasse vom 29. Juli 1907, Z. 62, Folgendes eröffnet:

Die Baudeputation für Wien findet laut Beschlusses vom 24. Juli 1907 dem Rekurse der Ehegatten Karl und Anna Kronsteiner gegen die Entscheidung des Wiener Stadtrates vom 1. Februar 1907, Z. 1564, unter Bestätigung der angefochtenen, in den Bestimmungen der Bauordnung für Wien begründeten Entscheidung, keine Folge zu geben.

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 109 der Bauordnung für Wien ein weiterer Rekurs nicht zulässig.

Ein Baulinienplan samt Ratschlag folgt im Anschlusse zurück.

13.

Richtigstellung von Druckfehlern und sonstigen Unrichtigkeiten im Reichsgesetzblatte.

Kundmachung des Ministers des Innern vom 23. September 1907, R.-G.-Bl. Nr. 225:

§ 1.

Die Berichtigung von Druckfehlern oder sonstigen Verstößen, die bei der Einschaltung des authentischen Textes von Gesetzen, von zu publizierenden Staatsverträgen, von Verordnungen und sonstigen Bekanntmachungen im Reichsgesetzblatte für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder unterlaufen sind, wird vom Minister des Innern im Einvernehmen mit denjenigen Ministern, in deren Ressort die zu berichtigende Verlautbarung gehört, im Reichsgesetzblatte kundgemacht.

Verstöße, welche im Reichsgesetzblatte in Bezug auf die innere Einrichtung dieses Blattes (Numerierung der einzelnen Kundmachungen und Stücke des Reichsgesetzblattes, Paginierung desselben, Angabe des Ausgabe- und Versendungstages u. dgl.) unterlaufen sind, werden mittels Kundmachung des Ministers des Innern im Reichsgesetzblatte berichtigt.

§ 2.

In den offiziellen Übersetzungen des Reichsgesetzblattes werden die im § 1 bezeichneten Richtigstellungen, soweit dies möglich ist, bei der Herausgabe des betreffenden Stückes durchgeführt; in diesen Fällen wird sowohl an der berichtigten Stelle des Textes als auch bei der Kundmachung, welche sich auf die Richtigstellung bezieht, im Wege von Fußnoten auf die durchgeführte Berichtigung verwiesen.

§ 3.

Übersetzungs- und Druckfehler in den offiziellen Übersetzungen des Reichsgesetzblattes werden in der betreffenden Ausgabe im Wege von Kundmachungen des Redaktionsbureaus des Reichsgesetzblattes berichtigt.

§ 4.

Nachträgliche Vervielfältigungen der bereits erschienenen Stücke des Reichsgesetzblattes werden in augenfälliger Weise als solche bezeichnet. In denselben werden die nachträglich erfolgten Richtigstellungen in den Text aufgenommen und wird hiebei im Wege von Fußnoten auf die durchgeführte Berichtigung verwiesen.

14.

Zulassung von „Anduro"-Dachpappe zur Dacheindeckung.

Entscheidung des Wiener Magistrates vom 26. September 1907, M. Abt. XIV 2872/07:

In Erledigung des Ansuchens der Firma N. Scheffel, Wien, II., Obere Donaustraße 49 wird die Verwendung der von ihr erzeugten „Anduro"-Dachpappe zur feuersicheren Eindeckung von Baulichkeiten im Sinne des § 87, Absatz 2 der Wiener Bauordnung im Gemeindegebiete von Wien insolange für zulässig erklärt, als dieser Eindeckungsstoff die durch die Prüfung des k. k. technologischen Gewerbemuseums nachgewiesenen Eigenschaften besitzt.

Die Zulassung wird jedoch auf jene Fälle beschränkt, in denen die Nachbarschaft nicht durch den Geruch oder sonst in irgendwelcher Weise benachteiligt wird, worüber die Baubehörde in jedem einzelnen Falle zu entscheiden hat.

Die Stärke des Anduro hat in der Regel 2·7 mm zu betragen.

Nur für Schupfen und untergeordnete provisorische Gebäude ist auch 2 mm starkes Anduro zulässig.

Die Abänderung, Ergänzung oder Zurücknahme dieser Bewilligung bleibt vorbehalten.

Die beabsichtigte Verwendung dieses Eindeckungsstoffes ist in den Bauplänen auszuweisen.

Die beigebrachte Druckschrift, sowie die Muster werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

15.

Zuweisung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Eferding zu dem Landwehr-Ergänzungs(Landsturm)-bezirke Nr. 2.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. September 1907, Z. II-2301, M. Abt. XVI 9513 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 69):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat laut Erlasses vom 9. September 1907, Z. VII 2130, die laut Zirkularverordnung vom 17. August 1907, Dep. XIV, Nr. 422 (Landwehrverordnungsblatt Nr. 27), neu errichtete Bezirkshauptmannschaft Eferding dem Landwehr-Ergänzungsbezirke Nr. 2 (Landwehrbataillonsbezirk Nr. 3), beziehungsweise dem Landsturmbezirke Nr. 2 zugewiesen.

16.

Neubegrenzung der Pfarre Breitenfeld.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom September 1907, M. Abt. XXII 2956/07:

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. August 1907, Z. III-2429/8, wurde eine neue Begrenzung des Pfarrsprengels Breitenfeld gegenüber den Pfarrsprengeln Altlerchenfeld, Maria Treu und Alservorstadt in Wien über Erlaß des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 22. August 1907, Z. 34576, gemäß § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, genehmigt.

Die Grenzen des Pfarrsprengels Breitenfeld sind hiernach folgende:

Im Westen: Die Achse der Brunnengasse (XVI. Bezirk) 34 bis 52; die Achse der Gaullachergasse 4 bis 44; die Achse der Reinhartgasse 22 bis 40; die Achse der Ottakringerstraße 53 bis 25; die Achse der Palffygasse (XVII. Bezirk) 2 bis 24; die Achse der Jörgerstraße 29 und 27; die Achse der Syringgasse die geraden Nummern; die Achse der Dempschergasse (XVIII. Bezirk) 2 bis 12.

Im Norden: Die Achse der Schumanngasse 21 bis 1; Währingergürtel 27 bis 13; die Achse der Borschkegasse 17 bis 9 (IX. Bezirk).

Im Osten: Die Achse der Meynertgasse, die ungeraden Nummern; die Achse des Zimmermannplatzes; die Achse der Hebragasse, die ungeraden Nummern; die Achse der Alserstraße 61 bis 51; die Achse der Feldgasse 23 bis 15; die Achse der Breitenfeldergasse bis zum Mittelpunkt des Albertplatzes 2 bis 10; die Achse des Albertplatzes 4 und der Albertgasse 53 bis 27; die Achse der Josefstädterstraße 66 bis 74; die Achse der Stolzenthalergasse 23 bis 13.

Im Süden: Die Achse der Pfeilgasse, die geraden Nummern von der Stolzenthalergasse bis Blindengasse; die Achse der Blindengasse 11 bis 1; die Achse der Thaliastraße 2 bis 22 (XVI Bezirk).

Diese Pfarrsprengelbegrenzung tritt am 1. Oktober 1907 in Kraft.

17.

Politische Expositur Knittelfeld.

Erlaß des Ober-Magistratsrates E. Posselt vom 2. Oktober 1907 ,M. D. 3457/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 65):

Wie das k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidium mit dem Erlasse vom 26. September 1907, Pr. Z. 2592, hieher bekanntgab, hat der Herr Minister des Innern laut Erlasses vom 23. November 1906, Z. 10003 M. J., die Exponierung eines politischen Beamten der k. k. Bezirkshauptmannschaft Judenburg nach Knittelfeld für das Gebiet des gleichnamigen Gerichtsbezirkes genehmigt.

Der exponierte politische Beamte hat seine Amtstätigkeit am 1. Oktober 1907 auf Grund einer im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Steiermark erschienenen Amtsinstruktion begonnen.

Infolge Erlasses der Statthalterei in Graz vom 17. September 1907, Z. 1 2729/28, wird auf die Aktivierung der Expositur in Knittelfeld mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß der exponierte politische Beamte mit den übrigen Behörden und Organen im unmittelbaren Dienstverkehr steht.

18.

Künstliche Süßstoffe.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, des Ackerbaues und der Justiz vom 3. Oktober 1907, R.-G.-Bl. Nr. 235:

Artikel I.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, werden hinsichtlich der gewerbsmäßigen Erzeugung von künstlichen Süßstoffen im Inlande und des Bezuges derselben aus einer inländischen Erzeugungsstätte nachstehende Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Künstliche Süßstoffe im Sinne der vorliegenden Verordnung sind alle auf synthetischem Wege hergestellten, ihrer chemischen Zusammensetzung nach nicht zur Gruppe der Kohlehydrate gehörigen Präparate, welche höhere Süßkraft als reiner Rohrzucker besitzen (zum Beispiel Saccharin, d. i. Orthosulfaminbenzoesäureanhydrid oder Orthobenzoesäuresulfinid, Sukrol und Dulcin, d. i. Paraphenetolkarbamid, Glucin, d. i. ein Natriumsalz von Sulfosäuren des Triazins u. s. f.).

Die gewerbsmäßige Erzeugung künstlicher Süßstoffe ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern ist verboten. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die chemischen Verbindungen künstlicher Süßstoffe oder ihrer Verbindungen mit anderen Substanzen. Die erteilte Genehmigung kann im Falle der Außerachtlassung der Vorschriften dieser Verordnung widerrufen werden.

Inländische Fabriken dürfen die erzeugten künstlichen Süßstoffe, sowie chemische Verbindungen solcher Süßstoffe und Mischungen der Süßstoffe oder ihrer chemischen Verbindungen mit anderen Substanzen im Inlande nur an die zum Bezuge von künstlichen Süßstoffen Berechtigten abgeben. Die Abgabe darf erst dann erfolgen, wenn die Bezugsbewilligung der politischen Landesstelle der Fabrik beigebracht wurde.

Die fallweise einzuholende Bezugsbewilligung ist von der politischen Landesstelle zu erwirken und hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Wohnort des Versenders, Anzahl, Benennung und Sporkogewicht der Kollien, sowie das Nettogewicht des abzugebenden künstlichen Süßstoffes, ferner Angabe der Form, in welcher derselbe zur Abgabe gelangt.

2. Name, Wohnort und Beschäftigung des Empfängers.

Diese Bewilligungen sind mit einem Vermerk über die Ausführung der Bestellung und mit der Nummer, unter der die Abschreibung des abgegebenen Süßstoffes ꝛc. im Verschleißregister der Fabriksunternehmung (§ 2, Z. 1) erfolgt ist, zu versehen und bei diesem Register aufzubewahren.

Jeder Abgabe von künstlichen Süßstoffen an Bezugsberechtigte hat die Fabriksleitung einen juxtierten Abgabeschein beizugeben, welcher den Tag der Lieferung, die Art und die Mengen des gelieferten Süßstoffes, die Daten der Bezugsbewilligung, Ort und Bezeichnung der Fabrik zu enthalten hat und vom Fabriksbesitzer oder einem Fabriksbeamten zu fertigen ist.

Beim Bezuge von künstlichen Süßstoffen durch Apotheker, sowie Drogen- und Materialwaren-Großhändler ist die Sendung sofort nach dem Einlangen unter genauer Angabe des Tages des Einlangens, des Versenders, der Art der Verpackung, des Nettogewichtes, sowie der Form, in welcher der Süßstoff zur Lieferung gelangte, in das mit der Ministerial-Verordnung vom 20. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 51, vorgeschriebene Register als Empfang einzutragen. Der Abgabeschein ist dem Register als Beleg beizuschließen.

Eine Abgabe jener künstlichen Süßstoffe, deren Einfuhr unbedingt verboten ist, darf nur in das Ausland stattfinden.

§ 2.

Der Geschäftsbetrieb jeder inländischen Fabrik, in welcher künstliche Süßstoffe erzeugt werden, steht unter finanzämtlicher Überwachung.

Zum Zwecke derselben wird insbesondere angeordnet:

1. Die Endprodukte (zum Beispiel Saccharin, Saccharinpräparate ꝛc. § 1) sind in einem bestimmten Lagerraume unter finanzämtlicher Mitsperre einzulagern: jede Einlagerung, sowie die Auslagerung dieser Endprodukte aus dem Lagerraume hat unter finanzämtlicher Intervention zu erfolgen und ist seitens der Unternehmung jede Einlagerung, beziehungsweise Auslagerung in das nach nach einem von der zuständigen Finanzlandesbehörde festzusetzenden Muster einzurichtende Einlagerungs- beziehungsweise Verschleißregister einzutragen.

2. Die Halbfabrikate (zum Beispiel Orthotoluolsulfamid, Paraphenetidin ꝛc.) sind gleichfalls in einem bestimmten, ausschließlich nur diesem Zwecke dienenden Raume einzulagern und ist auch über jede Einlagerung beziehungsweise Verwendung der Halbfabrikate von der Unternehmung ein Vormerk nach einem gleichfalls von der zuständigen Finanz-Landesbehörde einzurichtenden Muster zu führen.

3. Den staatlichen Überwachungsorganen steht das Recht zu, jederzeit in die Gewerbsräume einzutreten, das Fabrikationsverfahren zu kontrollieren, in die sub 1 und 2 genannten Aufschreibungen, sowie in die Gewerbsbücher Einsicht zu nehmen.

4. Über die zur Ausfuhr in das Zollausland gelangenden Sendungen von im § 1 bezeichneten künstlichen Süßstoffen ist ein eigener Vormerk zu führen.

Bei derartigen Sendungen haben die Bestimmungen über die Ausfuhr von Waren, deren Austritt über die Zollinie erwiesen werden muß, Anwendung zu finden und hat die Anweisung an das Austrittsamt durch die mit der Überwachung der Unternehmung betrauten Finanzorgane zu erfolgen.

Jede Postnummer des obenerwähnten Vormerkes muß durch die bezüglichen Aufgabedokumente gedeckt sein.

5. Zur Verhinderung der unbefugten Fortschaffung von künstlichen Süßstoffen (§ 1) durch das in der Unternehmung beschäftigte Arbeitspersonal sind seitens der Fabriksleitung einvernehmlich mit den staatlichen Überwachungsorganen entsprechende Verfügungen zu treffen.

§ 3.

Außer den im § 2 angeordneten Maßnahmen können zum Zwecke der Überwachung der im § 1 genannten Fabriksunternehmungen auch noch andere Kontrollen, insbesondere auch die ständige finanzämtliche Überwachung der Unternehmung verfügt werden.

§ 4.

Die k. k. Finanzbehörden I. Instanz, in deren Sprengel sich eine unter § 1, Abs. 2, fallende Fabrik befindet, haben am 1. Jänner und 1. Juli jedes Jahres einen Ausweis über die von der Fabrik an inländische Abnehmer abgefertigten Mengen von Süßstoffen dem k. k. Finanzministerium vorzulegen.

Dieser Ausweis hat für die einzelnen Sendungen die Angabe des Versenders, des Empfängers, des Sporko- und Nettogewichtes, ferner der Form, in welcher der Süßstoff geliefert wurde, sowie die Daten der Bezugsbewilligung zu enthalten.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des zweiten, dritten und letzten Absatzes des § 1 unterliegen der Bestrafung nach § 10 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen.

Artikel II.

Bei öffentlichen Versteigerungen dürfen künstliche Süßstoffe nur an Apotheker, Drogen- und Materialwarengroßhändler, die sich vor Zulassung zur Versteigerung mit der Bezugsbewilligung der politischen Landesstelle auszuweisen vermögen, oder an solche Personen abgegeben werden, die sich verpflichten, den erstandenen Süßstoff unter Zollkontrolle ins Ausland auszuführen.

Hierauf ist in der Versteigerungskundmachung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Im ersteren Falle erfolgt die Ausfolgung an den Ersteher gegen Beibringung der vorgeschriebenen Bezugsbewilligung unter Einhändigung des seitens der versteigernden Behörde (gerichtliche Auktionshalle, Versteigerungsamt) über die erfolgte Erwerbung des Süßstoffes auszustellenden Deckungsdokumentes und unter gleichzeitiger Verständigung der politischen Landesstelle.

Im zweiten Falle dürfen die erstandenen Süßstoffe dem Ersteher nicht übergeben werden; die versteigernde Behörde (gerichtliche Auktionshalle, Versteigerungsamt) wird vielmehr in Vertretung und auf Kosten des Erstehers bei dem nächstgelegenen Zollamte die Anweisung des Süßstoffes an das in Betracht kommende Grenzzollamt im Begleitscheinverfahren unter Kolloverschluß veranlassen und für direkte Versendung an den vom Ersteher anzugebenden ausländischen Bestimmungsort sorgen.

Apotheker, Drogen- und Materialwarengroßhändler haben im ersterwähnten Falle die erstandene Menge in das vorgeschriebene Register als Empfang einzutragen und das Deckungsdokument dem Register als Beleg anzuschließen.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1908 in Kraft.

19.

Wiedereröffnung des Jedleseer Friedhofes.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 16. Oktober 1907, M. Abt. X 4584/06:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 11. Oktober 1907, Pr.-Z. 13490/07, folgenden Beschluß gefaßt:

„1. Die Wiedereröffnung des Jedleseer Friedhofes wird genehmigt.

2. Vorläufig ist nur der noch unbelegte Teil des Friedhofes der Belegung zuzuführen. Das hierüber vorgelegte Projekt des Stadtbauamtes wird genehmigt. Beilegungen in dem schon belegten Teile sind bis auf weiteres nicht zu gestatten.

3. Für die neuen Grabstellen sind die im Stadtrats-Beschlusse vom 12. Juli 1907, Pr.-Z. 9585, bestimmten Gebühren einzuheben.

4. Dem Jedleseer Friedhofe wird der gegenwärtige Pfarrsprengel Jedlesee zugewiesen; die Zuweisung von Jedlesee zum Groß-Jedleseer Friedhofe wird aufgehoben, dagegen bleibt die Zuweisung des Bezirksteiles Jedlesee zum Friedhofe in Stammersdorf aufrecht.

5. Im Jedleseer Friedhofe hat die Friedhofsordnung für den Friedhof in Stammersdorf und die Totengräber-Instruktion für diesen Anwendung zu finden.

6. Die im Friedhofe befindliche Leichenkammer ist nur zur Beisetzung von Infektionsleichen zu benützen. Gewöhnliche Leichen sind in der Leichenkammer des aufgelassenen Floridsdorfer Friedhofes beizusetzen.

Der Friedhof ist am 20. Oktober 1907 vormittags zu eröffnen.

Irgend eine Feierlichkeit hat aus diesem Anlasse nicht stattzufinden."

Dies wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

20.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VI. Bezirk vom 2. Oktober 1907, Z. 26890/07:

Das magistratische Bezirksamt für den VI. Bezirk hat dem Herrn Eduard Redlich, Mag. Pharm., auf Grund der gepflogenen Erhebungen im Sinne des § 15, Punkt 14, die Konzession zum Verkauf von Giften und zur Zubereitung, sowie zum Verkaufe der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, ferner zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern im Standorte VI., Gumpendorferstraße 28, verliehen. Bei Ausübung dieses Betriebes sind die in Betreff des Verkehres mit Giften bestehenden Normen, insbesondere die Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften genau zu beobachten.

Diese Konzession wurde sub Z. 1452/K in das Gewerberegister eingetragen und für die Besteuerung die Konto.-Z. 24318/VI angewiesen.

21.

Versand von Geldbeträgen nach Amerika.

Rundschreiben der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. Oktober 1907, Z. IX-3020 (M. Abt. XXII 3405/07):

Das k. u. k. Generalkonsulat in New-York macht darauf aufmerksam, daß in den vereinigten Staaten von Amerika die Originalpostanweisungen den Adressaten nicht zugestellt werden und daß die Postbehörde um etwaige auf einer Postanweisung befindliche Angaben über den Zweck des gesendeten Geldes sich nicht kümmert. Die Folge hievon sei, daß den Konsulaten nicht selten Geldbeträge zukommen, hinsichtlich welcher nicht zu erkennen sei, wie dieselben verwendet werden sollen. Das genannte Generalkonsulat empfiehlt, daß die Übersendung von kleineren Beträgen an die k. u. k. Konsularämter in den vereinigten Staaten von Amerika in österreichischen oder ungarischen Postwertzeichen, von größeren aber in Bankanweisungen (Schecks inländischer Banken auf Banken in den vereinigten Staaten), die einen sowohl als auch die anderen verwahrt in geschlossenen rekommandierten Briefen, in welchen der Zweck der Sendung angegeben ist, erfolge.

Über Auftrag des k. k. Ministeriums des Innern ergeht die Aufforderung, in angemessener Weise dafür Sorge zu tragen, daß diese Information in den interessierten Bevölkerungskreisen eine möglichst weitgehende Verbreitung finde.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

22.

Regelung des Marktgebühren-Einhebungspersonales, sowie des Hilfspersonales des Marktamtes und des Veterinäramtes.

Erlaß des Ober-Magistratsrates E. Posselt vom 16. September 1907, ad M. Abt. IX 723/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 62):

I. Bestimmungen, betreffend die Regelung des Marktgebühren-Einhebungspersonales.

(Genehmigt mit Gemeinderats-Beschluß vom 16. April 1907, Pr.-Z. 3195, beziehungsweise vom 3. Mai 1907, Pr.-Z. 5659.)

§ 1.

Das Marktgebühren-Einhebungspersonale besteht:

aus 1 Marktgebühren-Revisor,
aus 1 Marktgebühren-Revisor-Stellvertreter I. Klasse,
aus 1 Marktgebühren-Revisor-Stellvertreter II. Klasse und
aus 23 Marktgebühren-Einhebern.

§ 2.

Für Bewerber um eine Marktgebühren-Einheberstelle werden folgende besondere Erfordernisse festgesetzt:

1. eine kräftige und gesunde Körperbeschaffenheit, insbesondere ein entsprechendes Sehvermögen;

2. eine ausreichende Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen; die Prüfung ist vor dem Direktor des Marktamtes abzulegen.

§ 3.

Für den Marktgebühren-Revisor wird eine Stelle der VI. Rangklasse für den Marktgebühren-Revisor-Stellvertreter I. Klasse eine Stelle der VII. und für den Marktgebühren-Revisor-Stellvertreter II. Klasse eine Stelle der VIII. Rangklasse der städtischen Beamten systemisiert.

Für die definitiv angestellten Marktgebühren-Einheber werden fünf Stellen in der ersten Dienerbezugsklasse und 18 Stellen in der II. Dienerbezugsklasse systemisiert.

Die provisorischen Marktgebühren-Einheber erhalten, ohne einer Dienerbezugsklasse anzugehören, einen Jahresgehalt von 1100 K und ein jährliches Quartiergeld von 450 K.

§ 4.

Zur definitiven Anstellung als Marktgebühren-Einheber ist eine dreijährige vollkommen zufriedenstellende Dienstleistung in provisorischer Eigenschaft erforderlich.

Den provisorisch angestellten Marktgebühren-Einhebern wird Gehalt und Quartiergeld monatlich im nachhinein ausbezahlt.

Das Dienstverhältnis eines provisorischen Marktgebühren-Einhebers kann jederzeit gegen 14tägige Kündigung aufgelöst werden.

Die Aufnahme und die Kündigung eines provisorischen Marktgebühren-Einhebers erfolgt durch den Magistrat.

§ 5.

Sowohl der Marktgebühren-Revisor und die Marktgebühren-Revisor-Stellvertreter, als auch die definitiven Marktgebühren-Einheber sind vom Erlage einer Dienstkaution befreit.

Die provisorischen Marktgebühren-Einheber haben vor Dienstantritt eine Kaution von 100 K zu erlegen, die ihnen bei definitiver Anstellung zurückgestellt wird.

§ 6.

Das Marktgebühren-Einhebungspersonale hat keinen Anspruch auf Entfernungsgebühren, Kost- und Zehrgelder und ähnliche Gebühren.

Dafür bezieht das definitiv angestellte Personale eine Diensteszulage von jährlich 180 K, welche in die Pension nicht eingerechnet, mit dem Gehalte ausbezahlt und für die Dauer einer 14 Tage überschreitenden Abwesenheit vom Dienste — den normalen Urlaub ausgenommen — eingestellt wird.

Der Marktgebühren-Revisor und die Marktgebühren-Revisor-Stellvertreter erhalten außerdem je eine Dienstkarte zur freien Fahrt auf den städtischen Straßenbahnen.

§ 7.

Auf den Status des Marktgebühren-Einhebungspersonales finden die mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 20. Dezember 1906, Z. 17000, erlassenen Bestimmungen über die Einführung der Zeitbeförderung für städtische Angestellte mit folgender Maßgabe Anwendung:

a) Die Marktgebühren-Einhebungsbeamten werden in die Gruppe IX der Tabelle über die Zeitbeförderung der städtischen Beamten mit der Änderung eingereiht, daß die Zeitbeförderung in die VI. Rangklasse entfällt.

b) Die Fristen für die Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe, sowie für die Zeitbeförderung werden für die Marktgebühren-Einheber vom Tage ihrer definitiven Anstellung, für den Revisor und die Revisor-Stellvertreter vom Tage ihrer Ernennung in die neu systemisierten Stellen berechnet. Die Frist zur Zeitbeförderung aus der II. in die I. Bezugsklasse beträgt 12 Jahre.

c) Für den Anfall der Bezüge haben nicht die Bestimmungen des § 13, Punkt d, sondern jene des § 6, Punkt b und c zu gelten.

* * *

II. Bestimmungen, betreffend die Regelung des Hilfspersonales des Marktamtes.

(Genehmigt mit Gemeinderats-Beschluß vom 16. April 1907, P.-Z. 3196, beziehungsweise vom 3. Mai 1907, Pr.-Z. 5659.)

§ 1.

Das in der folgenden Zusammenstellung verzeichnete Hilfspersonale des Marktamtes wird in einen gemeinsamen Status der „Marktdiener" vereinigt.

Zusammenstellung
des Diener- und Hilfspersonales des Marktamtes nach dem Stande vom Jänner 1907.

Post-Nr.	Anzahl des Personales	Titulatur des Personales	Dienstort	Hievon sind definitiv angestellt	Hievon sind provisorisch angestellt	Bezüge: Gehalt (Kronen)	Bezüge: Quartiergeld (Kronen)	Bezüge: Quadriennien (Kronen)	Bezüge: Taglohn K	Bezüge: Taglohn h
1	1	Portier	Großmarkthalle	1	.	1100	Naturalwohnung	2 à 100	.	.
2	3	Marktaufseher	Zentralmarkt V. Bezirk	1	.	1100	450	2 à 100	.	.
			Zentral-Viehmarkt	1						
			Zentral-Fischmarkt	.	1	.	.	.	3	40
3	1	Marktdiener	Marktamt XVIII	1	.	1100	450	2 à 100	.	.
4	1	Definitiver Marktaufseher	Marktamt XXI	1	.	1200	360	4 Dienstalterszulagen à 100	.	.
5	16	Schlachtbrückenaufseher	Zentral-Viehmarkt	16	.	1100	450	2 à 100	.	.
6	42	Markthallendiener	Großmarkthalle und Detailmarkthallen	27	.	1100	450	2 à 100	.	.
				.	15	.	.	.	3	.
7	12	Brückenwagmeister	in den verschiedenen Bezirken	.	12	.	.	.	3	.
8	4	Aushilfsdiener	Marktamt II	.	1	.	.	.	3	.
			Marktamt IV		3					
9	1	Marktaufseher	Holzmarktaufsicht	.	1	.	.	.	3	.
10	1	Marktaufseher	Markt Am Hof	.	1	.	.	.	4	.
11	27	Wächter	Zentral-Viehmarkt	.	27	.	.	.	3	.
			Zusammen .	48	61					
				109						

§ 2.

Für Bewerber um eine Marktdienerstelle werden folgende besondere Erfordernisse festgesetzt:

1. eine kräftige und gesunde Körperbeschaffenheit;
2. eine ausreichende Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen; die Prüfung ist beim Direktor des Marktamtes vorzunehmen;
3. die Befähigung zum Wagdienste durch Ablegung der Wagmeisterprüfung (Min.-Vdg. vom 12. Oktober 1876, R.-G.-Bl. Nr. 126).

§ 3.

Die Marktdiener werden eingeteilt in:

1. definitive Marktdiener I. Bezugsklasse mit 1400 K Jahresgehalt, 500 K Quartiergeld und 2 Quadriennien zu 100 K;
2. definitive Marktdiener II. Bezugsklasse mit 1100 K Jahresgehalt, 450 K Quartiergeld und 2 Quadriennien zu 100 K;
3. provisorische Marktdiener mit einem Taglohne von 3 K.

§ 4.

Für diesen Status werden 110 Stellen systemisiert.

Hievon entfallen
20 Stellen auf die I. Bezugsklasse und
90 Stellen auf die II. Bezugsklasse.

Die Besetzung der Stellen der I. Bezugsklasse erfolgt im Wege der Beförderung.

Die Stellen der II. Bezugsklasse werden durch Ernennung von provisorischen Marktdienern zu definitiven Marktdienern besetzt.

Zur Anstellung in der II. Bezugsklasse ist eine dreijährige vollkommen zufriedenstellende Dienstleistung als provisorischer Marktdiener erforderlich.

Die Zahl der provisorischen Marktdiener darf die Zahl der nicht besetzten definitiven Stellen beider Bezugsklassen nicht überschreiten.

Das Dienstverhältnis eines provisorischen Marktdieners kann jederzeit gegen vierzehntägige Kündigung aufgelöst werden.

Die Aufnahme und die Kündigung eines provisorischen Marktdieners erfolgt durch den Magistrat.

§ 5.

Die Einreihung des bereits definitiven Personales als Marktdiener II. Bezugsklasse erfolgt nach dem Tage der seinerzeitigen Ernennung unter Berücksichtigung des bestehenden Ranges, beziehungsweise der Dienstzeit.

Die Einreihung des provisorischen Personales, das die zur Anstellung vorgeschriebenen allgemeinen und besonderen Erfordernisse besitzt, in den Status der definitiven Marktdiener II. Bezugsklasse erfolgt im Wege der Ernennung. Das übrige provisorische Personale wird nach der Dienstzeit gereiht.

Lohnbezüge, die den neuen Taglohn, beziehungsweise bei Einreihung in die II. Bezugsklasse den Gesamtbezug an Gehalt und Quartiergeld übersteigen, bleiben gewahrt.

§ 6.

Auf die definitiven Marktdiener finden die mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 20. Dezember 1906, Z. 17000, erlassenen Bestimmungen über die Einführung der Zeitbeförderung für städtische Angestellte Anwendung.

Hiebei hat maßgebend zu sein:

a) Die Frist zur Zeitbeförderung aus der II. in die I. Bezugsklasse beträgt 12 Jahre.
b) Bei den Marktdienern, die schon bisher in einer Bezugsklasse gestanden sind, hat jene Dienstzeit als im Sinne des § 13, Punkt b zur Beförderung anrechenbar zu gelten, welche am 30. April 1907 zurückgelegt ist.
c) Für den Anfall der Bezüge haben nicht die Bestimmungen des § 13, Punkt d, sondern des § 6, Punkt b und c zu gelten.

* * *

III. Bestimmungen, betreffend die Regelung des Hilfspersonales des Veterinäramtes.

(Genehmigt mit Gemeinderats-Beschluß vom 16. April 1907, Pr.-Z. 4768, beziehungsweise vom 3. Mai 1907, Pr.-Z. 5659.)

§ 1.

Das in der folgenden Zusammenstellung verzeichnete Hilfspersonale des Veterinäramtes wird in einen gemeinsamen Status der Schlachthausdiener vereinigt.

Zusammenstellung
des Diener- und Hilfspersonales des Veterinäramtes nach dem Stande vom 31. März 1907.

Post Nr.	Anzahl des Personales	Titulatur des Personales	Dienstort	definitiv			provisorisch	
				I. Bezugsklasse	II. Bezugsklasse		Zahl	Wochenlohn
					besetzt	unbesetzt		Kronen
1	5	Schlachtbrücken-Ober-Aufseher	Schlachthäuser zu St. Marx, Gumpendorf, Meidling, an der Als, Nußdorf	5	.	.	.	.
2	10	Schlachtbrücken-Aufseher		.	10	.	.	.
3	5	Portiere		.	4	1 seit 13. Jän. 1907.	.	.
4	8	Nachtwächter		.	3	.	5	20—24
5	2	Hausaufseher		.	1	1 seit 28. Febr. 1905	.	.
6	7	Hausdiener		.	.	.	7	20—21
7	3	Kühlhallendiener			.	.	3	21
8	2	Diener auf der Pferdeschlacht- und Schweinestechbrücke		.	.	.	2	21
Summe	42			5	18	2	17	.

§ 2.

Für Bewerber um eine Schlachthausdienerstelle werden folgende besondere Erfordernisse festgesetzt:

1. eine kräftige und gesunde Körperbeschaffenheit;
2. eine ausreichende Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen; die Prüfung ist vor dem Direktor des Veterinäramtes abzulegen;
3. die Befähigung zum Wagdienste durch Ablegung der Wagmeister-Prüfung (Ministerial-Verordnung vom 12. Oktober 1876, R.-G.-Bl. Nr. 126);
4. die Erlernung des Fleischhauer- oder Fleischselchergewerbes, beziehungsweise eines Baugewerbes zur Besorgung des Hausaufsichtsdienstes.

§ 3.

Die Schlachthausdiener werden eingeteilt in:

1. definitive Schlachthausdiener I. Bezugsklasse mit 1400 K Jahresgehalt, 500 K Quartiergeld und 2 Quadriennien zu 100 K;
2. definitive Schlachthausdiener II. Bezugsklasse mit 1100 K Jahresgehalt, 450 K Quartiergeld und 2 Quadriennien zu 100 K;
3. provisorische Schlachthausdiener mit einem Taglohn von 3 K.

§ 4.

Für diesen Status werden 42 Stellen systemisiert.

Hievon entfallen:

9 Stellen auf die I. Bezugsklasse und
33 Stellen auf die II. Bezugsklasse.

Die Besetzung der Stellen der I. Bezugsklasse erfolgt im Wege der Beförderung.

Die Stellen der II. Bezugsklasse werden durch Ernennung von provisorischen Schlachthausdienern zu definitiven Schlachthausdienern besetzt.

Zur Anstellung in der II. Bezugsklasse ist eine dreijährige vollkommen zufriedenstellende Dienstleistung als provisorischer Schlachthausdiener erforderlich.

Die Zahl der provisorischen Schlachthausdiener darf die Zahl der nicht besetzten definitiven Stellen beider Bezugsklassen nicht überschreiten.

Das Dienstverhältnis eines provisorischen Schlachthausdieners kann jederzeit gegen 14tägige Kündigung aufgelöst werden.

Die Aufnahme und die Entlassung eines provisorischen Schlachthausdieners erfolgt durch den Magistrat.

§ 5.

Die Einreihung des definitiven, bereits in der II. Bezugsklasse stehenden Personales als Schlachthausdiener II. Bezugsklasse erfolgt nach dem Tage der seinerzeitigen Ernennung unter Berücksichtigung des bestehenden Ranges, beziehungsweise der Dienstzeit.

Die Einreihung des provisorischen Personales, das die zur Anstellung vorgeschriebenen allgemeinen und besonderen Erfordernisse besitzt, in den Status der definitiven Schlachthausdiener II. Bezugsklasse erfolgt im Wege der Ernennung. Das übrige provisorische Personale wird nach der Dienstzeit gereiht.

Lohnbezüge, die den neuen Taglohn, beziehungsweise bei Einreihung in die II. Bezugsklasse den Gesamtbezug an Gehalt und Quartiergeld übersteigen, bleiben gewahrt.

§ 6.

Auf die definitiven Schlachthausdiener finden die mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 20. Dezember 1906, Z. 17000, erlassenen Bestimmungen über die Einführung der Zeitbeförderung für städtische Angestellte mit der Maßgabe Anwendung, daß die Frist zur Zeitbeförderung aus der II. in die I. Bezugsklasse 12 Jahre beträgt.

Für jene Schlachthausdiener, die nicht zu den bisherigen Schlachtbrückenaufsehern gehören, hat noch folgendes maßgebend zu sein:

a) Bei den Schlachthausdienern, die schon bisher in einer Bezugsklasse gestanden sind, hat jene Dienstzeit als im Sinne des § 13, Punkt b zur Beförderung anrechenbar zu gelten, welche am 30. April 1907 zurückgelegt ist.
b) Für den Anfall der Bezüge haben nicht die Bestimmungen des § 13, Punkt d, sondern jene des § 6, Punkt b und c zu gelten.
c) Die bisher freien, definitiven Stellen werden als am 16. April 1907 frei geworden angesehen.

Magistrat:

23.

Hintanhaltung der Verschuldung der städt. Beamten- und Dienerschaft.

Erlaß des Ober-Magistratsrates E. Posselt vom 23. August 1907, M. D. 346/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 60):

Nur zu häufig wurde gelegentlich der Beratung von Gesuchen um Gehaltsvorschüsse, bei Disziplinaruntersuchungen und aus anderen Anlässen die bedauerliche Wahrnehmung gemacht, daß städtische Angestellte durch die Eingehung von

Ehen, denen die notwendige materielle Grundlage fehlt, in eine Notlage versetzt werden, aus der sich die meisten nur schwer erholen und die manche zu Pflichtverletzungen verleitet.

Den städtischen Angestellten empfehle ich es daher dringendst, nur nach gründlicher Überlegung und nach sorgfältiger Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände an die Gründung eines eigenen Hausstandes zu schreiten und sich vor Augen zu halten, daß in der Eingehung von Ehen vor Sicherstellung des zur standesgemäßen Führung eines Familienhaushaltes erforderlichen Einkommens eine Hauptursache der Verschuldung der Beamten- und Dienerschaft gelegen ist.

Auch spreche ich die Erwartung aus, daß die städtischen Angestellten, wie dies den Staatsbeamten zur Pflicht gemacht ist, die bevorstehende Vermählung rechtzeitig ihrem unmittelbaren Amtsvorstande melden.

Aufgabe des Amtsvorstandes wird es sein, dem Bräutigam, wenn die materielle Basis für die Führung des Familienhaushaltes fehlt, in eindringlicher Weise nahezulegen, die Verehelichung bis zu einem Zeitpunkte aufzuschieben, in welchem das Einkommen für den standesgemäßen Unterhalt einer Familie ausreicht.

Bei diesem Anlasse lege ich es allen städtischen Bediensteten nahe, überhaupt ihre Ausgaben mit den Einnahmen in ein richtiges Verhältnis zu bringen und leichtsinniges Schuldenmachen zu unterlassen. Ich mache darauf aufmerksam, daß das dienstliche Fortkommen jener städtischen Bediensteten, die in dieser Beziehung nicht vollkommen einwandfrei dastehen, beeinträchtigt erscheint, da bei Erstattung von Besetzungsvorschlägen insbesondere für leitende und verantwortungsvolle Stellen darauf Bedacht genommen wird, ob sich der betreffende Angestellte in geregelten materiellen Verhältnissen befindet.

Schließlich bringe ich in Erinnerung, daß im Sinne der Erlässe vom 15. März 1903, M. D. 1230 (Normalienblatt Nr. 63, Mag. Vdgbl. Seite 67) und vom 3. Oktober 1906, M. D. 3136 (Normalienblatt Nr. 71) gegen jene strengstens vorzugehen ist, die durch leichtfertige Bürgschaftsleistungen anderen das Schuldenmachen erleichtern und so deren Leichtsinn unterstützen.

Der Inhalt dieses Erlasses ist durch die Herren Amtsvorsteher sämtlichen ihnen zugeteilten städtischen Bediensteten zur Kenntnis zu bringen.

24.

Bezeichnung der Stadt Agram in Zuschriften mit Zagreb.

Erlaß des Ober-Magistratsrates E. Posselt vom 4. Oktober 1907, M. D. 3472/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 66):

Die Stadt Zagreb hat das Ersuchen gestellt, im dienstlichen Verkehre mit dem Magistrate dieser Stadt die Bezeichnung „Zagreb" und nicht „Agram" zu gebrauchen.

Hievon setze ich die städtischen Ämter zur Darnachachtung in Kenntnis.

25.

Rekommandierte Aufgabe von Dienststücken.

Erlaß des Ober-Magistratsrates E. Posselt vom 5. Oktober 1907, M. D. 3517/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 68):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 2. Oktober 1907, Pr.-Z. 2636/1, Nachstehendes anher eröffnet:

„Das k. k. Handelsministerium, welches bereits mehrfach die Gelegenheit wahrnahm, auf die aus der überaus großen Zahl der amtlich rekommandierten Dienstschreiben für den Postbetrieb erwachsenden Schwierigkeiten hinzuweisen, hat neuerdings die Aufmerksamkeit darauf gelenkt, daß die mit dem Anwachsen der Amtsgeschäfte im Zusammenhange stehende Vermehrung der Zahl der Amtsschreiben auch im Postbetriebe, und zwar umsomehr fühlbar wird, je mehr von den Behörden und Ämtern von der Möglichkeit der kostenlosen Rekommandation auch in solchen Fällen Gebrauch gemacht wird, in denen dies weder durch die Wichtigkeit des Gegenstandes noch durch den sonstigen Inhalt der Sendungen begründet ist.

Die Postverwaltung muß es allerdings den absendenden Dienststellen überlassen, zu beurteilen, ob der Aufwand an Mühe, den die Behandlung einer rekommandierten Sendung der Post bei der Annahme, Weiterleitung und Abgabe verursacht, mit der Wichtigkeit der Sendung im Einklange steht. Die gemachten Wahrnehmungen berechtigen jedoch zur Annahme, daß die dem Postbetriebe fernstehenden Dienststellen den Arbeitsaufwand zu unterschätzen und auch für Sendungen minder wichtigen oder ganz belanglosen Inhaltes die amtliche Rekommandation zu verlangen pflegen.

Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß vielfach auch ein rein äußerlicher Grund, nämlich die Verwendung von Briefumschlägen oder Adreßzetteln mit dem Vordrucke „Rekommandiert" und die Tatsache, daß den mit der Abfertigung betrauten untergeordneten Organen die Kenntnis des Inhaltes oder die Fähigkeit der Beurteilung der Wichtigkeit fehlt, an der zum Nachteile des Postbetriebes gereichenden immer mehr zunehmenden amtlichen Rekommandation Schuld trägt.

Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. September 1907, Z. 33088, ergeht im Hinblicke auf das Vorangeführte die Einladung, in Hinkunft die amtliche Rekommandation von Dienstschreiben oder sonstigen amtlichen Sendungen auf jene Fälle zu beschränken, in denen dies durch die Wichtigkeit des Gegenstandes oder den sonstigen Inhalt der Sendung auch wirklich geboten erscheint."

Im Sinne dieses Statthalterei-Erlasses weise ich die städtischen Ämter an, künftighin genau den Inhalt desselben zu befolgen.

Dabei mache ich auch auf die Normal-Erlässe vom 28. Februar 1900, Pr.-Z. 871 (Mag.-Vdg.-Bl. Seite 25), vom 5. August 1905, Pr.-Z. 1981 (Normalienblatt 63), und vom 7. März 1906, M. D. 913 (Normalienblatt 16), aufmerksam.

26.

Erstattung von Gutachten durch die Direktion der städtischen Sammlungen.

Erlaß des Ober-Magistratsrates E. Posselt vom 5. Oktober 1907, M. D. 3518/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 67):

Nach § 1 der Instruktion für die Direktion der städtischen Sammlungen hat diese den Verwaltungsdienst durch Berichte und Gutachten über Gegenstände ihres Wirkungskreises zu unterstützen.

Da es jedoch wiederholt vorgekommen ist, daß Agenden, deren Gegenstand der ästhetischen und künstlerischen Beurteilung bedarf, ohne ein sachliches Gutachten dieser Direktion dem Stadtrate, beziehungsweise dem Gemeinderate zur Beschlußfassung vorgelegt worden sind, lade ich die städtischen Ämter ein, in folgenden Angelegenheiten, wenn erforderlich, ein Gutachten der Direktion der städtischen Sammlungen einzuholen:

1. Bei öffentlichen Kunstwerken, wie Monumenten, Brunnen, Gedenksteinen, Gedenktafeln, plastischem oder malerischem Schmuck an Bauwerken und bei sonstigen Objekten von künstlerischem Charakter, deren Errichtung unter Inanspruchnahme von Gemeindegeldern erfolgen soll oder der Zustimmung der Gemeindeverwaltung unterliegt (bei Subventionen 2c.).

2. Bei monumentalen Inschriften für Gebäude, Denkmäler, Gedenksteine, Gedenktafeln u. dgl., soweit der Gemeinde hierüber die Entscheidung zusteht.

In jenen Fällen, in welchen eine Rückwirkung auf das Stadtbild in architektonischer Hinsicht in Frage kommt, ist eine Äußerung des Stadtbauamtes abzuverlangen.

27.

Vervielfältigung der Anträge an den Stadtrat.

— Republikation. —

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 24. Juli 1905, M. D. 2118/05:

Behufs Ermöglichung einer rascheren Fertigstellung und ämtlichen Verlautbarung der Protokolle über Stadtrats-Sitzungen wird auf Grund des Präsidial-Erlasses vom 3. Juli 1905, Z. 9318, verfügt, daß in Hinkunft allen mit der Schreibmaschine zu Papier gebrachten umfangreicheren Anträgen an den Stadtrat auch eine gleichzeitig mit der Niederschrift mittels der Kopiervorrichtung herzustellende Abschrift der Anträge beizuschließen ist.

Auf jene Anträge, die in weiterer Folge an den Gemeinderat geleitet werden, bezieht sich diese Vorschrift nicht.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1907 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 215. Kaiserliches Patent vom 6. September 1907, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Galizien, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Bukowina, Mähren und Schlesien.

Nr. 216. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 19. August 1907, betreffend die Ergänzung der Konzessionsurkunde vom 28. September 1901, R.-G.-Bl. Nr. 150, für die Lokalbahn von Hartberg nach Friedberg aus Anlaß der auf Grund des Gesetzes vom 6. März 1907, R.-G.-Bl. Nr. 74, für diese Bahn gewährten Erhöhung der Staatsgarantie.

Nr. 217. Konzessionsurkunde vom 1. September 1907 für die Lokalbahn von Skalitz-Boskowitz nach Groß-Opatowitz.

Nr. 218. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 1. September 1907, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn vom rechten Ufer des Innflusses nächst der Kettenbrücke in Innsbruck auf das Hungerburgplateau.

Nr. 219. Kundmachung des k. k. Ministerpräsidenten vom 28. August 1907, womit der zwischen dem Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone erfolgte Abschluß des im Gesetze vom 11. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 202, festgestellten Additionalvertrages zum Münz- und Währungsvertrage in Betreff der Ausprägung von Hundertkronenstücken und in Betreff der weiteren Ausprägung von Fünfkronenstücken bekanntgegeben wird.

Nr. 220. Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. September 1907, betreffend Umwandlung des Nebenzollamtes Hilgersdorf in eine Zollexpositur.

Nr. 221. Kaiserliches Patent vom 12. September 1907, betreffend die Einberufung des Landtages von Istrien.

Nr. 222. Generalakte der internationalen Konferenz in Algeciras, abgeschlossen am 7. April 1906 zwischen Österreich-Ungarn, Deutschland, Belgien, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien, Italien, Marokko, den Niederlanden, Portugal, Rußland und Schweden.

Nr. 223. Gesetz vom 25. Februar 1907 zur Durchführung der Generalakte der internationalen Konferenz in Algeciras.

Nr. 224. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 10. September 1907, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes Graslitz zur Abfertigung glatter Seidengewebe.

Nr. 225. Kundmachung des Ministers des Innern vom 23. September 1907, betreffend die Richtigstellung von Druckfehlern und sonstigen Unrichtigkeiten im Reichsgesetzblatte für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, sowie die Herstellung nachträglicher Vervielfältigungen bereits erschienener Stücke des Reichsgesetzblattes.*)

Nr. 226. Verordnung des Justizministeriums vom 19. September 1907, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Czudyn in der Bukowina.

Nr. 227. Verordnung des Justizministeriums vom 19. September 1907, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Rudnik in Galizien.

Nr. 228. Verordnung des Justizministeriums vom 19. September 1907, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Krasna in Galizien.

Nr. 229. Verordnung des Justizministeriums vom 19. September 1907, betreffend den Vollzug gerichtlicher Zwangsverkäufe im Versteigerungsamte des k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes in Wien.

Nr. 230. Verordnung der Ministerien des Innern, des Ackerbaues, des Handels und der Justiz vom 26. September 1907, betreffend den Verkehr mit Rollgerste.

Nr. 231. Gesetz vom 18. September 1907, betreffend die Veräußerung von ärarischen Objekten.

Nr. 232. Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. September 1907, betreffend eine Abänderung des mit der Kundmachung vom 4. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 233, verlautbarten Verzeichnisses der Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer.

Nr. 233. Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. September 1907, betreffend eine Abänderung des mit der Kundmachung vom 4. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 233, verlautbarten Verzeichnisses der Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer.

Nr. 234. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 23. September 1907, betreffend die Konzessionierung mehrerer normalspuriger Kleinbahnlinien in Wien und Umgebung.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 235. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, des Ackerbaues und der Justiz vom 3. Oktober 1907, betreffend die gewerbsmäßige Erzeugung von künstlichen Süßstoffen im Inlande und den Bezug derselben aus einer inländischen Erzeugungsstätte, sowie den Erwerb derselben bei öffentlichen Versteigerungen.*)

Nr. 236. Gesetz vom 23. September 1907, betreffend die Abänderung des geltenden modus vivendi für die Handels- und Verkehrsbeziehungen zum Osmanischen Reiche.

Nr. 237. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Handels und des Innern vom 12. Oktober 1907, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 17. März 1907, R.-G.-Bl. Nr. 102, betreffend die Bezeichnung der örtlichen Herkunft des Hopfens, erlassen werden.

Nr. 238. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 18. September 1907, womit die Einreihung der Gemeinde Inichen in die achte Klasse des Militärzinstarifes verlautbart wird.

Nr. 239. Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. Oktober 1907, betreffend Umwandlung des Nebenzollamtes Dielhau in eine Zollexpositur.

Nr. 240. Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 10. Oktober 1907, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Statutes der montanistischen Hochschulen in Leoben und Pribram

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 95. Verordnung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion vom 24. August 1907, Z. IV-682/1, betreffend die Behandlung des aus dem Wiener Verzehrungssteuergebiete auf den Zentral-Viehmarkt gelangenden Viehes und Fleisches.

Nr. 96. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 28. August 1907, Z. XVI b-114/4, betreffend die der Gemeinde Purkersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K 20 h für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 97. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. September 1907, Z. XVI b-1170/,4, betreffend die der Gemeinde Traismauer erteilte Bewilligung zur Einhebung eine Bierverbrauchsauflage von 3 K per Hektoliter für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 98. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. September 1907, Z. XVI b-1111/5, betreffend die der Gemeinde Inzersdorf bei Wien erteilte Bewilligung zur Einhebung von 7 Mietzinshellern von jeder Mietzinskrone in den Jahren 1907, 1908 und 1909.

Nr. 99. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. September 1907, Z. XVI b-1147/1, betreffend die der Gemeinde Dürnstein erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1907 bis inklusive 1910.

Nr. 100. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. September 1907, Z. XVI b-1142/2, betreffend die der Gemeinde Mottingeramt erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen.

Nr. 101. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. September 1907, Z. XVI b-1005/14, betreffend die der Gemeinde Manhartsbrunn erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 102. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. September 1907, Z. XVI b-1172/1, betreffend die der Gemeinde Stollhofen erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1907, 1908 und 1909.

Nr. 103. Kundmachung des k. k Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. September 1907, Z. XVI b-993/13, betreffend die der Gemeinde Köttlach erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1907.

Nr. 104. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. September 1907, Z. XVI b-1143/2, betreffend die der Gemeinde Wartmannstätten erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1907.

Nr. 105. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. September 1907, Z. XVI b-1196/3, betreffend die der Gemeinde Fuchsenbigl erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1907.

Nr. 106. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. September 1907, Z. X a-2767/6, betreffend die Erweiterung des mit der Statthalterei-Verordnung vom 4. Mai 1904, Z. X a-1436/5, L.-G.-Bl. Nr. 61, festgesetzten Umfanges des einheitlichen Reblausinfektionsgebietes.

Nr. 107. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. September 1907, Z. X a 642/2, betreffend die Änderung des in seiner zuletzt gültigen Fassung mit den hierortigen Kundmachungen vom 21. Februar 1898, Z. 16194, L.-G. und V.-Bl. Nr. 8, vom 26. Dezember 1899, Z. 114114, L.-G. und V.-Bl. Nr. 85 und vom 21. August 1903, Z. 82679, L.-G. und V.-Bl. Nr. 79, verlautbarten Statutes der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt in Wien.

Nr. 108. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. September 1907, Z. XVI b-1175/2, betreffend die der Gemeinde Tulln erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bürgerrechtstaxe im Betrage von 100 K.

Nr. 109. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. September 1907, Z. XVI b-1150/3, betreffend die der Gemeinde Haselberg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1907.

Nr. 110. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. September 1907, Z. XVI b-335/13, betreffend die der Gemeinde Groß-Pertholz erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1907.

Nr. 111. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. September 1907, Z. XVI b-1151/4, betreffend die der Gemeinde Rosenburg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K für die Jahre 1907 bis inklusive 1909.

Nr. 112. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. September 1907, Z. XVI b-1171/6, betreffend die der Gemeinde Mödling erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1908 und 1909 und einer Mietzinsauflage von 6 h für die Jahre 1908, 1909 und 1910.

Nr. 113. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. September 1907, Z. XVI b-1225/5, betreffend die der Gemeinde Gänsern-dorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1907, 1908 und 1909.

Nr. 114. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. September 1907, Z. XVI b-1237/8, betreffend die der Gemeinde Groß-Siegharts erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 115. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Oktober 1907, Z. V-1046/10, mit welcher ein zweiter, Sonderbestimmungen für den Vollzug gerichtlicher Zwangsverkäufe enthaltender Anhang zu dem Regulative für das Versteigerungsamt im k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamte in Wien verlautbart wird.

Nr. 116. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. Oktober 1907, Z. XVI b-1250/7, betreffend die der Gemeinde Königstetten, erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 117. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. Oktober 1907, Z. XVI b-1260/1, betreffend die der Gemeinde Atzgersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K in den Jahren 1907 (vom Tage der Kundmachung des Allerhöchst genehmigten diesbezüglichen Landtags-Beschlusses an) bis einschließlich 1910.

Nr. 118. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. Oktober 1907, Z. XVI b-1261/2, betreffend die der Gemeinde Ober-Piesting erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1907.

Nr. 119. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. Oktober 1907, Z. XVI b-1265/4, betreffend die der Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 120. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. Oktober 1907, Z. XVI b-1266/4, betreffend die der Gemeinde Hainfeld erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 121. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. Oktober 1907, Z. XVI b-1269/4, betreffend die der Gemeinde Bisamberg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 122. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. Oktober 1907, Z. XVI b-1270/1, betreffend die der Gemeinde Rodaun erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1907 bis inklusive 1910.

Nr. 123. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. Oktober 1907, Z. XVI b-1115/5, betreffend die der Gemeinde Pernitz erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1908 und 1909 in dem geschlossenen Orte Pernitz.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **August Stich.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz,** vorm. **J. B. Wallishausser.**